

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung

IPID Informationsblatt zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
(Stand 01.10.2025)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung	3
IPID Informationsblatt zur Kfz-Versicherung	6
Leistungsübersicht Pkw zur Kfz-Versicherung – Stand 01.10.2025	8
Leistungsübersicht Elektro-/Hybrid-Pkw zur Kfz-Versicherung – Stand 01.10.2025	9
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.10.2025	
Teil A – produktspezifischer Teil	10
A.1 – Kfz-Haftpflichtversicherung	11
A.2 – Kfz-Umweltschadenversicherung	14
A.3 – Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung)	16
A.4 – Fahrer-Schutzversicherung	26
A.5 – Kfz-Unfallversicherung	28
A.6 – Autoschutzbrief (Auto Plus)	34
A.7 – Ausland-Schadenschutz-Versicherung	37
A.8 – GAP-Deckung	39
A.9 – Auslandsreise-Krankenversicherung	40
A.10 – Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der Freeyou Insurance AG	43
Teil B – Allgemeiner Teil	45
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	64
Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung	70
Anhang 3: Berufsgruppen	77
Hinweise zum Datenschutz	79
Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	88
Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“	89

– Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung

Wer sind die Vertragspartner?

- Ihr Vertragspartner ergibt sich aus unserem Angebot und Ihrem Antrag. Danach ist Ihr Vertragspartner entweder die

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.

Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Martin Burkert

Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Annette Hetzenegger, Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Dr. Michael Zons

Riehler Straße 190
50735 Köln

Sitz des Vereins: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Kristian Loroeh

Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Annette Hetzenegger, Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Dr. Michael Zons

Riehler Straße 190
50735 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Service-Telefon: 0800 4-757-757 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) – 24-Stunden-Hotline
E-Mail: info@devk.de
Internet: www.devk.de

.....
Risikoträger einer vereinbarten Reifenversicherung nach A.3.6.9 der AKB ist die
Freeyou Insurance AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Scheel
Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker

Zur Dinkel 33
48739 Legden

Sitz der Gesellschaft: Legden, Amtsgericht Coesfeld Nr. 42 HRB 2128
USt-IdNr. DE 232 298 374

- Unser Vertragspartner sind Sie als Versicherungsnehmer.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Wesen und Zweck der **DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.** ist in § 2 der Vereinssatzung geregelt (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 88).

Der Gegenstand der **DEVK Allgemeine Versicherungs-AG** ergibt sich aus § 2 der Unternehmenssatzung (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 89).

Zuständige Aufsichtsbehörde für diese DEVK Unternehmen ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die BaFin ist auch für die Freeyou Insurance AG zuständig.

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die Kfz-Versicherung schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung stehen.

Welche Leistungen wir im Versicherungsfall zu erbringen haben, ergibt sich aus jeweiligen Versicherungsvertrag. Grundlage dieses Vertrags sind:

- der von Ihnen gestellte Antrag,
- der Versicherungsschein sowie dazugehörige Nachträge,
- die bei Vertragsabschluss vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit
 - den je nach Inhalt des Versicherungsvertrags geltenden Produkten und Leistungen nach A.1 bis A.10
 - dem allgemeinen Teil B
- für Mitglieder der DEVK Deutsche Eisenbahn Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. zusätzlich die Vereinssatzung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Diese Informationen finden Sie in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Unserem Angebot können Sie jeweils entnehmen, wie lange es gültig ist. Wodurch sich Ihr Versicherungsbeitrag während der Vertragslaufzeit ändern kann, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn die DEVK ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen des erhöhten Risikos ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Im Übrigen kommt der Vertrag zustande, wenn Sie von der DEVK eine Erklärung zur Antragsannahme oder direkt den Versicherungsschein erhalten.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Die näheren Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen wir auf folgenden Umstand hinweisen:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Wir haben Sie über die Möglichkeit des Widerrufs Ihrer Vertragserklärung sowie dessen Folgen in Ihrem Antrag hingewiesen. Insofern verweisen wir auf diese Information im Antrag.

Wie lange läuft der Vertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Die Vertragsverlängerung richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Eine Vertragskündigung ist jeweils mit Frist von einem Monat vor Ablauf möglich. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für den jeweiligen Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen und die Kommunikation mit der DEVK während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Unser Ziel ist es, Sie mit unseren Leistungen und unserem Service rundum zufriedenzustellen. Ihr Feedback ist für uns sehr wertvoll und wir freuen uns, wenn wir Sie begeistern konnten. Sollte uns das einmal nicht gelingen, sagen Sie es uns. Denn nur so können Probleme aus der Welt geschafft werden. Für Fragen und Kritik steht die zuständige Regionaldirektion zur Verfügung.

Falls Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten und Sie sich beschweren möchten, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Online über unser Kontaktformular unter: <https://www.devk.de/rechtliches/streitbeilegung>

Schriftlich an:

DEVK Versicherungen, Riehler Str. 190, 50735 Köln

oder

DEVK-Versicherungen

Ressort Qualitätsmanagement

Riehler Str. 190

50735 Köln

Umgang mit Beschwerden

- Falls Sie sich einmal beschweren möchten, wird die Beschwerde vorrangig innerhalb von 5 Tagen und soweit möglich telefonisch bearbeitet.
- Kann eine Beschwerde nicht unmittelbar bearbeitet werden, erhalten Sie als Beschwerdeführer eine schriftliche Information über die Gründe und den voraussichtlichen Antworttermin.

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der DEVK:

Versicherungsombudsmann

Die DEVK ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt jedoch u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und kein Verfahren zum Beschwerdethema bei Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3-696-000 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Als Versicherungsunternehmen unterliegt die DEVK der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine Beschwerde kann kostenfrei an die BaFin gerichtet werden, die dann prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Sie erreichen die BaFin unter:

Adresse: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Wichtig für Sie:

Rechtsweg bleibt unberührt

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Wahl einer der oben genannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

DEVK

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung stehen.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschieden Versicherungsarten an, zwischen denen sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden
- ✓ ersetzt berechnete Ansprüche
- ✓ wehrt unberechtigte Forderungen ab

Teilkasko

- ✓ ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug
- ✓ versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch

Vollkasko

- ✓ ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall

Autoschutzbrief

- ✓ bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs

Kfz-Unfallversicherung

- ✓ leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod

Fahrer-Schutzversicherung

- ✓ ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

Ausland-Schadenschutz-Versicherung

- ✓ leistet bei einem Verkehrsunfall im Ausland Schadenersatz nach deutschem Recht



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß

Autoschutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen

Kfz-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld

Fahrer-Schutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein anderer für den Schaden aufkommt

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können

Ausland-Schadenschutz-Versicherung

- ✗ Ansprüche, die über im Ausland geltende Schadenersatzregelungen hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.

Bei einem Vertragsabschluss nach dem **Basis-Schutz** ist eine Anmeldung in unserem Kundenportal meineDEVK erforderlich. Die Korrespondenz erfolgt über das Portal, nicht per Post.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

Leistungsübersicht Pkw zur Kfz-Versicherung – Stand 01.10.2025

Grundlage der Leistungsübersicht bilden die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Die dargestellten Leistungen verschaffen Ihnen einen ersten Überblick. Sie sind weder ausführlich noch abschließend. Eine detaillierte Beschreibung zu den einzelnen Punkten finden Sie an der jeweils ausgewiesenen Stelle der AKB. Welcher Versicherungsumfang (Produkte und Leistungen) zu Ihrem Vertrag vereinbart ist, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein sowie den AKB.

		Basis	Komfort	Premium	AKB-Stelle
H a f t p f l i c h t	Mallorca-Police	–	●	●	A.1.2.1
	Kfz-Umweltschadenversicherung	●	●	●	A.1.2.2
	Eigenschadendeckung pro Jahr bis zu Selbstbeteiligung je Schadenfall in Euro	–	100.000 500	150.000 150	A.1.2.3
	Auto Plus (Autoschutzbrief)	○	○	●	A.1.2.4
	Kfz-Unfallversicherung (10.000 Euro Todesfall, 20.000 Euro Invalidität)	○	○	●	A.1.2.5
	Ausland-Schadenschutz	–	○	●	A.1.2.6
	Auslandsreise-Krankenversicherung	–	–	●	A.1.2.7
	Versicherungssumme je geschädigte Person für Personenschäden innerhalb der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro	15 Mio.	15 Mio.	15 Mio.	A.1.5.1
T e i l k a s k o	Sonderausstattung beitragsfrei mitversichert Ausnahme Tuning/Umbau beitragsfrei mitversichert bis	–	● 15.000	● unbegrenzt	A.3.1
	Brand und Explosion	●	●	●	A.3.2.1
	Entwendung (z. B. Diebstahl, Raub, Unterschlagung)	●	●	●	A.3.2.2
	Fahrzeugschäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben (z. B. Mure), Erdsenkung/Erdfall und Vulkanausbruch	●	●	●	A.3.2.3
	Fahrzeugschäden durch Schnee- und Dachlawinen	nur Schneelawinen	●	●	A.3.2.3
	Zusammenstoß mit Haarwild und anderen Tieren	Tiere aller Art	Tiere aller Art	Tiere aller Art	A.3.2.4
	Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen inklusive Folgeschäden in Euro bis	● –	● 20.000	● unbegrenzt	A.3.2.5
	Tierbiss an Dämmmatten in Euro bis	–	500	1.000	A.3.2.5
	keine Selbstbeteiligung (SB) bei Glasreparaturen durch einen DEVK-Autoglaspartner	●	●	●	A.3.2.6
	Reduzierung einer vereinbarten Selbstbeteiligung um 75 Euro bei Austausch der Frontscheibe (Windschutzscheibe) durch einen DEVK-Autoglaspartner	–	–	●	A.3.2.6
	Kurzschlusschäden an der Verkabelung inklusive Folgeschäden in Euro bis	● –	● 20.000	● unbegrenzt	A.3.2.7
	Fährisiko (z. B. Überbordspülen inklusive Havarie Grosse)	–	●	●	A.3.2.8
	Kasko-Mobil (Nutzung der DEVK-Partnerwerkstätten)	○	○	○	A.3.4.1
	Autoinhaltsversicherung für Gegenstände des persönlichen Bedarfs nach Abzug der SB von 150 Euro je Schadenfall bis	–	500	1.000	A.3.4.2
	Übernahme der Überführungskosten des fabrikneuen Fahrzeugs sowie der Zulassungskosten bei Totalschaden	–	–	●	A.3.6.1
	Kostenübernahme für den vorsorglichen Austausch von Tür- und Lenkradschlössern nach Einbruchdiebstahl oder Raub der Kfz-Schlüssel	–	–	●	A.3.6.2
	Kostenübernahme für den Ersatzschlüssel und eine erforderliche Neucodierung nach Verlust eines Kfz-Schlüssels	–	–	●	A.3.6.3
	Zahlung einer Nachhaltigkeitsprämie bei Totalschaden oder Diebstahl eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor, wenn als Ersatzfahrzeug ein Elektrofahrzeug bei der DEVK versichert wird	–	–	●	A.3.6.5
	Mobiltelefone	–	–	●	A.3.6.6
	Ersatzfahrzeug nach Fahrzeugtotalschaden bis zu 14 Tagen	–	–	●	A.3.6.7
	Mitversicherung von Parkschäden bis zu	–	–	250	A.3.6.8
	Reifenversicherung bestGarantie-REIFEN der Freeyou Insurance AG	–	–	●	A.3.6.9
	Zeitraum der Neupreisentschädigung bei einem versicherten Schadenereignis	–	18 Monate	36 Monate	A.3.7.3
	Zeitraum der Kaufpreisentschädigung bei einem versicherten Schadenereignis	–	18 Monate	36 Monate	A.3.7.4
	Zeitraum der Neupreisentschädigung bei Diebstahl des Multifunktionsgeräts (Moniceiver)	–	–	24 Monate	A.3.7.5
	Ersatzfahrzeug nach Fahrzeugdiebstahl bis zu 14 Tagen	–	●	●	A.3.7.6
	Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit	●	●	●	A.3.16
V o l l k a s k o	Ereignisse der Teilkasko	●	●	●	A.3.3.1
	Unfallschäden	●	●	●	A.3.3.2
	Mut- und böswillige Handlungen (Vandalismusschäden)	●	●	●	A.3.3.3
	Cyberangriff (Hackerangriff) auf Ihr Fahrzeug	●	●	●	A.3.3.4
	GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Pkw	–	○	●	A.3.3.5

● versichert, ○ optional, – nicht versichert

Leistungsübersicht Elektro-/Hybrid-Pkw zur Kfz-Versicherung – Stand 01.10.2025

Grundlage der Leistungsübersicht bilden die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Die dargestellten Leistungen verschaffen Ihnen einen ersten Überblick. Sie sind weder ausführlich noch abschließend. Eine detaillierte Beschreibung zu den einzelnen Punkten finden Sie an der jeweils ausgewiesenen Stelle der AKB. Welcher Versicherungsumfang (Produkte und Leistungen) zu Ihrem Vertrag vereinbart ist, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein sowie den AKB.

Bei einem **versicherten Schaden** beinhaltet die Kfz-Versicherung für Elektro-/Hybrid-Pkw u. a. folgende Leistungen:

		Basis	Komfort	Premium	AKB-Stelle
K a s k o	Mitversichert ist der Akkumulator/die Fahrzeugbatterie (auch bei Leasing)	●	●	●	A.3.1.1
	Ladekabel/-karte , wenn unter Verschluss gehalten	–	100	unbegrenzt	A.3.1.1
	Ladekabel/-karte , während des Ladevorgangs (an privaten und öffentlichen Ladesäulen)	–	100	unbegrenzt	
	Tierbisschäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen	●	●	●	A.3.2.5
	inklusive Folgeschäden (z. B. am Akkumulator/ der Fahrzeugbatterie) in Euro bis	–	20.000	unbegrenzt	
	Kurzschluss-/Überspannungsschäden an der Verkabelung	●	●	●	A.3.2.7
	inklusive Folgeschäden in Euro bis	–	20.000	unbegrenzt	
	Allgefahrendeckung für den Akkumulator/die Fahrzeugbatterie in der Vollkasko bis	–	20.000	unbegrenzt	A.3.3.6
	Zustandsdiagnostik für den Akkumulator/die Fahrzeugbatterie (inkl. dazu erforderlich Abschlepp- und Transportkosten)	–	1.000	2.000	A.3.5.1
	Löschkosten des Akkumulators/der Fahrzeugbatterie	–	2.000	10.000	A.3.5.2
	Entsorgungskosten des Akkumulators/der Fahrzeugbatterie nach Totalschaden	–	2.000	10.000	A.3.5.3
	Ladestation (z. B. Wallbox/Induktionsplatte)	–	–	1.000	A.3.6.4
A u t o s c h u t z b r i e f	Zeitraum der Neupreisentschädigung für den Akkumulator/ die Fahrzeugbatterie ab Erstzulassung des Fahrzeugs bei einem versicherten Schadenereignis	–	18 Monate	36 Monate	A.3.7.3
	Kostenübernahme bei Fahrzeugquarantäne für die Dauer von bis zu sieben Tagen, maximal jedoch 250 Euro pro Tag und insgesamt bis zu 1.750 Euro	●	●	●	A.3.9.2
	Abschleppkosten zur nächstmöglichen Ladesäule bei vollständiger Entladung des Akkumulators/der Fahrzeugbatterie, wenn durch DEVK organisiert	●	●	●	A.6.2.1
	Abschleppkosten zur nächstmöglichen Ladesäule bei vollständiger Entladung des Akkumulators/der Fahrzeugbatterie, wenn nicht durch DEVK organisiert in Euro bis	150	150	150	

● versichert, ○ optional, – nicht versichert

Übrigens: Ihre eigene, fest installierte Wandladestation (Wallbox) ist als Gebäudebestandteil auf dem Versicherungsgrundstück in Ihrer DEVK-Wohngebäudeversicherung (VGB 2018) bis 5.000 Euro (im Komfort- und Premium-Schutz) abgesichert.

Teil A – produktspezifischer Teil

Die AKB sind in zwei Teile aufgegliedert:

- Teil A der AKB können Sie die Leistungsinhalte der einzelnen angebotenen Produkte entnehmen.
- Teil B der AKB enthält die allgemeinen (vertraglichen) Regelungen, wie z. B. den Beginn, die Vertragslaufzeit sowie die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

Soweit innerhalb der Bedingungstexte auf andere Textpassagen verwiesen wird, ist dem Verweis zur besseren Orientierung jeweils ein „A.“ (für einen Verweis in den produktspezifischen Teil) bzw. „B.“ (für einen Verweis in den allgemeinen Teil) vorangestellt.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- A.2 Kfz-Umweltschadenversicherung
- A.3 Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung)
- A.4 Fahrer-Schutzversicherung
- A.5 Kfz-Unfallversicherung
- A.6 Autoschutzbrief (Auto Plus)
- A.7 Ausland-Schadenschutz-Versicherung
- A.8 GAP-Deckung
- A.9 Auslandsreise-Krankenversicherung
- A.10 Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN)

A.1 – Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung für jedes Fahrzeug. Sie deckt Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen.

Die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung richten sich nach der vereinbarten Produktvariante (Basis-, Komfort- oder Premium-Schutz). Deren Leistungsunterschiede entnehmen Sie bitte den Ziffern A.1.2 und A.1.5.

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs.

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.1.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.1.4 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

1.2 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung?

1.2.1 Versicherungsschutz beim Führen von fremden Fahrzeugen im In- und Ausland (Mallorca-Police)

1. Soweit Sie als eine natürliche Person Versicherungsnehmer sind, besteht im Komfort- und Premium-Schutz unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz beim Führen von fremden Fahrzeugen:

- Die Versicherung eines als Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad sowie Quad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten versicherungspflichtigen Pkw, Campingfahrzeugs, Kraftrads, Trikes, Leichtkraftrad/-roller, Kleinkraftrads oder Quads verursachen.

Es gilt der in A.1.6.1 beschriebene Geltungsbereich.

- a) Dauer des Versicherungsschutzes, Versicherungssummen
Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens sechs Monaten. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- b) Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor
Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

2. Im Basis-Schutz ist die Mallorca-Police nach Ziffer A.1.2.1 Nr. 1 nicht mitversichert.

1.2.2 Kfz-Umweltschadenversicherung

Der Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung kann – sofern nicht nach A.2 ohnehin beitragsfrei mitversichert – auf Antrag um die Kfz-Umweltschadenversicherung erweitert werden.

1.2.3 Versicherungsschutz für Eigenschäden bei Pkw, Campingfahrzeugs, Krafträder, Trikes und Wohnwagenanhänger

1. Im Komfort-Schutz sind bei der Versicherung eines Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Campingfahrzeugs, Kraftrads (nicht Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads), Trikes oder Wohnwagenanhängers auch Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen, Ihnen gehörenden Gebäuden oder sonstigen Sachen verursacht werden. Hierbei ebenfalls umfasst sind Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schäden beläuft sich auf 100.000 Euro.

2. Im Basis-Schutz sind Eigenschäden nach Ziffer A.1.2.3 Nr. 1 nicht mitversichert.
 3. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter Ziffer A.1.2.3 Nr. 1. mit der Ausnahme, dass
 - die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallende Schäden sich auf 150.000 Euro beläuft und
 - die Selbstbeteiligung je Schadenfall nur 150 Euro beträgt.
- 1.2.4 Autoschutzbrief (Auto Plus)
1. Im Komfort- und Basis-Schutz können die Autoschutzbriefleistungen (Auto Plus) nach A.6 auf Antrag mitversichert werden.
 2. Im Premium-Schutz sind die Autoschutzbriefleistungen (Auto Plus) nach A.6 bereits mitversichert.
- 1.2.5 Kfz-Unfallversicherung
1. Im Komfort- und Basis-Schutz kann eine Kfz-Unfallversicherung nach A.5 auf Antrag mitversichert werden.
 2. Im Premium-Schutz ist bei der Versicherung eines Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Campingfahrzeugs, Kraftrads (nicht Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads) oder Trikes ist eine Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit den Versicherungssummen 10.000 Euro für den Todesfall und 20.000 Euro für den Invaliditätsfall nach A.5 bereits mitversichert. Höhere Versicherungssummen können auf Antrag vereinbart werden.
- Hinweis: Im Premium-Schutz für Wohnwagenanhänger ist keine Kfz-Unfallversicherung enthalten.*
- 1.2.6 Ausland-Schadenschutz
1. Im Komfort-Schutz kann der Ausland-Schadenschutz nach A.7 auf Antrag mitversichert werden.
 2. Im Basis-Schutz kann der Ausland-Schadenschutz nicht mitversichert werden.
 3. Im Premium-Schutz ist der Ausland-Schadenschutz nach A.7 bereits mitversichert.
- 1.2.7 Auslandsreise-Krankenversicherung
1. Im Komfort- und Basis-Schutz ist die Auslandsreise-Krankenversicherung nicht mitversichert. Zur Absicherung des Risikos ist ein gesonderter Vertragsabschluss bei der DEVK Krankenversicherungs-AG erforderlich.
 2. Im Premium-Schutz der Kfz-Versicherung für Pkw ist eine Auslandsreise-Krankenversicherung nach A.9 mitversichert.
- 1.3 Was ist nicht versichert?**
- 1.3.1 Vorsatz
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 1.3.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.
- Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4 und B.3.2.2.*
- 1.3.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 1.3.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen
- Kein Versicherungsschutz besteht, für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
- Versicherungsschutz besteht jedoch,
- wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden
 - im Rahmen der Eigenschadendeckung nach A.1.2.3.
- 1.3.5 Beschädigung von beförderten Sachen
- Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- 1.3.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person
- Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch
- für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden
 - im Rahmen der Eigenschadendeckung nach A.1.2.3.

- 1.3.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- 1.3.8 Vertragliche Ansprüche
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 1.3.9 Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

1.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- f) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- g) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- h) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- i) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.4 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

1.5.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Bei Vertragsabschluss können folgende Deckungen gewählt werden:

- a) 100 Mio. Euro Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Die Versicherungssumme für Personenschäden ist dabei auf 15 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt.
- b) gesetzliche Versicherungssummen von zurzeit
 - 7,5 Mio. Euro für Personenschäden,
 - 1,3 Mio. Euro für Sachschäden und
 - 50.000 Euro für Vermögensschäden

Die vereinbarte Deckung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1.5.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

1.6 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

1.6.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

1.6.2 Internationale Versicherungskarte

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die in unserer internationalen Versicherungskarte genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.6.1 Satz 2.

A.2 – Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Schließen Sie bei der DEVK eine Kfz-Haftpflichtversicherung ab, ist die Kfz-Umweltschadenversicherung in allen angebotenen Produktvarianten (Basis-, Komfort- und Premium-Schutz) beitragsfrei mitversichert.

2.1 Was ist versichert?

2.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

2.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

2.1.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.2 Was ist nicht versichert?

2.2.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen nach A.1.3.1 (Vorsatz) und A.1.3.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

2.2.2 unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

2.2.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

2.2.4 bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

2.2.5 vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

2.3 Wer ist versichert?

Versichert ist der Personenkreis nach A.1.4.

2.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 5 Mio. Euro. Unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse ist dabei auf 10 Mio. Euro begrenzt.

2.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz nach A.2.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Die Kaskoversicherung deckt Schäden an Ihrem Fahrzeug ab.

Die Leistungen der Kaskoversicherung richten sich nach der vereinbarten Produktvariante (Basis-, Komfort- oder Premium-Schutz). Deren Leistungsunterschiede entnehmen Sie bitte den Ziffern A.3.1 bis A.3.7.

3.1 Was ist versichert?

3.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.3.2 (Teilkasko) oder A.3.3 (Vollkasko).

a) Mitversicherte Fahrzeugteile und -zubehör:

Vom Versicherungsschutz umfasst sind dabei auch Fahrzeugteile und -zubehör, wenn

- sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind,
- ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen und
- sie fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, z. B. Schonbezüge, Heckgepäck- und Dachträger, Dachzelt, Akkumulator/Fahrzeugbatterie (auch wenn diese bei Elektro-/Hybridfahrzeugen nur geleast ist), Seitenwagen bei Zweirädern, Vorzelt/Markise (z. B. Sackmarkise) bei Campingfahrzeugen und Wohnanhängern oder
- sie im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt werden, z. B. Verbandskasten, Pannennwerkzeug, Warnweste und Sicherungsmaterial (z. B. Warndreieck).

Nach dem Komfort-Schutz ist auch das Ladekabel sowie die Ladekarte bei Elektro-/Hybridfahrzeugen bis jeweils 100 Euro mitversichert, jedoch keine Ladestation nach A.3.1.3.

Nach dem Premium-Schutz ist auch das Ladekabel sowie die Ladekarte bei Elektro-/Hybridfahrzeugen in unbegrenzter Höhe mitversichert. Zudem ist für Elektro-/Hybrid-Pkw eine Ladestation nach A.3.6.7 mitversichert.

Hinweis: Nach dem Basis-Schutz sind Ladekabel/-karte und die Ladestation nach A.3.1.3 nicht mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Motorrad-/Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Für die unter A.3.1.2 fallenden Teile gilt dies nur, wenn deren Gesamtneuwert die dort angegebene Wertgrenze nicht überschreitet.

Hinweis für Campingfahrzeuge/Wohnwagenanhänger:

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern ist der gesamte Fahrzeugwert inkl. fest eingebautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt anzugeben.

b) Versicherungsschutz für außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile

Der Versicherungsschutz gilt auch für folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Heckgepäck- und Dachträger, Dachzelt, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- Ladekabel und/oder -karte bei Elektro-/Hybridfahrzeugen
- mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

3.1.2 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

1. Im Komfort-Schutz sind die nachfolgend aufgeführten Teile mitversichert, wenn der Gesamtneuwert dieser Teile die Wertgrenze von 15.000 Euro nicht überschreitet. Ist der Gesamtneuwert höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Zuschlagspflichtige Teile für Pkw (auch Mietwagen, Taxen):

- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
- Multifunktionsgerät (Moniceiver) für Radio- und sonstige Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme), soweit nicht serienmäßig
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning, Umbau), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, wie beispielsweise Chiptuning oder ein behindertengerechter Fahrzeugumbau
- Wohnkabinen, soweit fest mit dem Fahrzeug verbunden.

Hinweis: Ist die Wohnkabine nicht mit dem Fahrzeug verbunden, besteht für diese nur Versicherungsschutz, wenn die Wohnkabine gesondert versichert wurde (z. B. über unsere Wohnwagenversicherung). Wird die Wohnkabine gesondert versichert, entfällt während der Vertragsdauer die Zuschlagsberechnung zum Pkw-Vertrag.

Zuschlagspflichtige Teile für Lkw:

- hydraulische Ladebordwand
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten, Kippvorrichtungen)
- Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen)
- Spezialausrüstungen (auch Anbaugeräte)
- Wohnkabinen, soweit fest mit dem Fahrzeug verbunden.

Für diese Teile ist der volle Neuwert bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

2. Im Basis-Schutz sind die unter A.3.1.2 Nr. 1 aufgeführten Teile nicht mitversichert.

3. Im Premium-Schutz sind die unter A.3.1.2 Nr. 1 aufgeführten Teile ohne Wertgrenze mitversichert.

3.1.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände. Dazu zählen

- Reisegepäck, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, soweit nicht nach A.3.4.2 oder A.3.6.6 etwas anderes vereinbart ist.

- nicht fest eingebautes Mobiliar und Inventar (z. B. Campingtische/-stühle, Küchenutensilien wie Besteck) bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern.
- nach dem Komfort-Schutz auch die Ladestation für Elektro-/Hybridfahrzeuge.
- nach dem Basis-Schutz auch das Ladekabel und Ladestation sowie die Ladekarte für Elektro-/Hybridfahrzeuge.

3.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug einschließlich seiner mitversicherten Teile für:

3.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind

- Brand. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
- Explosion. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3.2.2 Entwendung

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder
 - zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse
 - noch zur Veräußerung
 - noch unter Eigentumsvorbehalt
 überlassen wird.
- *Unbefugter Gebrauch* ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

3.2.3 Sturm, Hagel, Schneelawinen, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch (z. B. Mure), Erdsenkung/Erdfall und Vulkanausbruch

1. Im Komfort- und Premium-Schutz ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Schneelawinen (Dachlawinen), Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch (z. B. Mure), Erdsenkung/Erdfall und Vulkanausbruch auf das Fahrzeug versichert.

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdsenkung/Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über Hohlräumen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2. Im Basis-Schutz sind abweichend von A.3.2.3 Nr. 1 Dachlawinen nicht mitversichert. Dies gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine Dachlawine Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

3.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild und anderen Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

3.2.5 Tierbiss

1. Im Komfort-Schutz sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen (ausgenommen z. B. Achsmanschetten) und Leitungen inklusive Folgeschäden bis 20.000 Euro versichert. Mitversichert sind auch Schäden an Dämmmatten bis 500 Euro.
2. Im Basis-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.2.5 Nr. 1 mit folgenden Ausnahmen
 - Folgeschäden sind nicht mitversichert
 - Schäden an Dämmmatten sind nicht mitversichert.
3. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.2.5 Nr. 1 mit folgenden Ausnahmen
 - Folgeschäden sind in unbegrenzter Höhe mitversichert
 - Schäden an Dämmmatten sind bis 1.000 Euro mitversichert.

3.2.6 Glasbruch

1. Im Komfort- und Basis-Schutz sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs mitversichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Bei Glasbruchschäden, die nach unserer Vermittlung von einem Autoglaspartner der DEVK beseitigt werden, erbringen wir die folgenden zusätzlichen Leistungen:

- a) Wird ein Bruchschaden an der Frontscheibe (Windschutzscheibe) nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.
- b) Beim Austausch der Frontscheibe (Windschutzscheibe) ersetzen wir die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer neuen Umweltplakette.

Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir unabhängig von unserer Vermittlung bei deren Beseitigung auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten.

2. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.2.6 Nr. 1. Zusätzlich reduziert sich bei einem Austausch der Frontscheibe (Windschutzscheibe) durch einen Autoglaspartner der DEVK eine vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 Euro.

3.2.7 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

1. Im Komfort-Schutz sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss inklusive Folgeschäden bis 20.000 Euro versichert.

Als Folgeschäden gelten z. B. durch Kurzschluss bedingte Schäden an angrenzenden stromerzeugenden oder -verbrauchenden Aggregaten. Hierzu zählen insbesondere Lichtmaschine, Anlasser, Steuergeräte, Mikrocomputer (Halbleitertechnologie), Informations- u. Unterhaltungssysteme, Sensoren sowie Aktoren und Akkumulatoren/Fahrzeugbatterien.

2. Im Basis-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.2.7 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass Folgeschäden nicht mitversichert sind.
3. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.2.7 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass Folgeschäden in unbegrenzter Höhe mitversichert sind.

3.2.8 Fährisiko

1. Im Komfort- und Premium-Schutz ist die Opferung des versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse) versichert, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden. Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach A.3.18.

2. Im Basis-Schutz ist das Fährisiko nach A.3.2.8 Nr. 1 nicht mitversichert.

3.2.9 Zusatzleistungen für Fahrzeuge, die nach unserem Oldtimertarif versichert werden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Teilkaskoversicherung auch auf

- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte nach A.3.3.3 (Vandalismus).
- Schäden am Fahrzeug, die beim Transport auf einer Ladefläche entstehen, wenn das Transportfahrzeug einen Unfall erleidet.

3.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug einschließlich seiner mitversicherten Teile für:

3.3.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.3.2.

3.3.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere Verwindungsschäden sowie Schäden am Fahrzeug:

- die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben (z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen).
- die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten (z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung).
- die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

Außerdem gelten vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, nicht als Unfallschaden (z. B. Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies).

1. Im Komfort- und Premium-Schutz gelten als Unfallschäden auch
 - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen (z. B. Rangier- oder Schlingerschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger).
 - Reifenplatzer inklusive der daraus entstehenden Folgekosten.

2. Im Basis-Schutz sind Schäden nach A.3.3.2 Nr. 1 nicht mitversichert.

3.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

3.3.4 Cyberangriff (Hackerangriff)

Versichert sind Fahrzeugschäden infolge eines Cyberangriffs (Hackerangriffs) auf Ihr Fahrzeug.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Programmier- und Wartungsfehler des Herstellers.

Nicht versichert sind auch Schäden

- als Folge eines Hackerangriffs gegen die Plattform/den Server des Herstellers oder eines anderen mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens,
- bei der Schadsoftware an Ihr Fahrzeug übertragen wird.

3.3.5 GAP-Deckung

1. Im Komfort-Schutz kann bei der Versicherung eines Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Campingfahrzeugs, Kraft-rads (nicht Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads), Trikes oder Wohnwagenanhängers die GAP-Deckung für leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge nach A.8 auf Antrag mitversichert werden.
2. Im Basis-Schutz kann die GAP-Deckung nicht mitversichert werden.
3. Im Premium-Schutz ist bei der Versicherung die GAP-Deckung für leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge nach A.8 mit-versichert.

3.3.6 Allgefahrendeckung (All Risk) für den Akku in der Kaskoversicherung

1. Im Komfort-Schutz ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist (z.B. Schäden aufgrund Bedienungsfehler) bis zu 20.000 Euro mitversichert.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden,

- die auf einen der in A.3.21 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung, Verschleiß oder Leistungsminderung im Laufe der Zeit),
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind,
- die durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

2. Im Premium-Schutz für Pkw gelten die gleichen Regelungen wie unter 3.5.4 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die Kosten in unbegrenzter Höhe übernommen werden.

Hinweis: Im Basis-Schutz ist die Allgefahrendeckung nicht mitversichert.

3.4 Welche zusätzlichen Leistungen erbringen wir?

3.4.1 „Kasko-Mobil“ (Werkstattbindung) für Pkw

Ist Kasko-Mobil zu Ihrem Vertrag vereinbart, besteht bei einem Kaskoschaden die Verpflichtung, die Fahrzeugreparatur in einer DEVK-Partnerwerkstatt ausführen zu lassen. Wird der Reparaturauftrag nicht einer DEVK-Partnerwerkstatt erteilt, obwohl dies möglich gewesen wäre, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung um Ihre vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.3.14 und zusätzlich um 15% der berechneten Reparaturkosten, jedoch mindestens um 300 Euro.

Mit der Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt sind folgende zusätzliche Serviceleistungen verbunden:

- Hol- und Bringservice einschließlich Reinigungsservice
- kostenloses Ersatzfahrzeug für die Reparaturdauer, längstens jedoch für 14 Tage
- zehnjährige DEVK-Garantie für die ausgeführten Reparaturarbeiten, mit Ausnahme von Glasbruchschäden und Schäden, die im Smart-Repair-Verfahren beseitigt wurden.
 - Bei Glasbruchschäden gilt die Garantiezeit des jeweiligen Autoglaspartners der DEVK.
 - Bei Parkschäden gilt eine dreijährige Garantiezeit auf die ausgeführten Reparaturarbeiten.
- Eintritt in die Herstellergarantie, soweit diese wegen der Fahrzeugreparatur in einer DEVK-Partnerwerkstatt wegfällt.

Hinweis: Für Pkw, die nicht über eine DEVK-Partnerwerkstatt geleast werden, und für bestimmte Fahrzeughersteller bieten wir Kasko-Mobil nicht an.

3.4.2 Autoinhaltsversicherung für Pkw

1. Im Komfort-Schutz ist bei der Versicherung eines Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen) auch eine Autoinhaltsversicherung Bestandteil der Kaskoversicherung. Ein Leistungsanspruch besteht dabei nur, wenn ein Schadenereignis nach A.3.2 (Teilkasko) oder A.3.3 (Vollkasko) unter den vereinbarten Versicherungsumfang fällt.

Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.

Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

Ersetzt wird ein Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.3.14 um diesen Betrag. Unsere Entschädigungsleistung ist nach Abzug der Selbstbeteiligung auf höchstens 500 Euro je Schadenfall begrenzt. Die in A.3.7 bis A.3.12 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewandt.

2. Im Basis-Schutz ist eine Autoinhaltsversicherung nicht mitversichert.

3. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.4.2 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die maximale Entschädigungsleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung 1.000 Euro je Schadenfall beträgt.

3.4.3 Mitversicherung von Motorrad-Schutzbekleidung

1. Im Komfort-Schutz ist bei der Versicherung von Krafträdern, Trikes, Leichtkrafträdern/-rollern und Kleinkrafträdern sowie Quads (jeweils zur Eigenverwendung) auch die Motorrad-Schutzbekleidung aller berechtigter Fahrer mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung durch einen Sturzschaden

- in der Teilkasko infolge des Zusammenstoßes mit einem Tier nach A.3.2,
- in der Vollkasko infolge eines Unfalls nach A.3.3,

wenn auf Grund eines dieser Schadenereignisse auch das versicherte Fahrzeug beschädigt ist.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich folgende Teile der Schutzbekleidung:

- Motorradhose
- Motorradjacke
- Motorradanzug/Regenkombi
- Rückenprotektor
- Protektorenjacke
- Schutzhelm
- Motorradstiefel
- Motorradhandschuhe
- Motorradschutzbrille

wenn die Schutzbekleidung mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen) versehen und geeignet ist, bei einem Sturz vor Körperschäden zu schützen oder diese zu minimieren.

Bei Totalschaden oder Zerstörung zahlen wir für Schäden, die innerhalb von zwölf Monaten nach Neuanschaffung der Schutzbekleidung eintreten, den Neupreis des betroffenen Teils der Schutzbekleidung.

Ist bei Schadeneintritt die Schutzbekleidung älter als zwölf Monate, wird von der Ersatzleistung für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht. Dieser Abzug ab dem zweiten für jedes nach der Neuanschaffung vergangene Jahr ist wie folgt gestaffelt:

Jahr nach der Neuanschaffung	Abzug in Prozent
------------------------------	------------------

ab dem zweiten Jahr	10
ab dem dritten Jahr	20
ab dem vierten Jahr	30
ab dem fünften Jahr	50

Die in A.3.7 bis A.3.12 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewandt.

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.3.14 um diesen Betrag. Nach Abzug dieser Selbstbeteiligung zahlen wir höchstens 1.500 Euro.

Hinweis: Im Schadenfall kann ein Beifahrer seine eigenen Ansprüche direkt gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des versicherten Fahrzeugs stellen. Über diesen Weg ist in der Regel auch die Motorrad-Schutzbekleidung eines Beifahrers versichert. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei dem Beifahrer um den Halter bzw. Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs handelt, der gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer keine Ansprüche stellen kann.

2. Im Basis-Schutz ist die Motorrad-Schutzbekleidung nicht mitversichert.
3. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter A.3.4.3 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die Höchstleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung höchstens 2.500 Euro beträgt.

3.5 Weitere Leistungen bei Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugen

3.5.1 Zustandsdiagnostik für den Akkumulator Ihres Elektro- oder Hybrid-Elektrofahrzeugen

1. Im Komfort-Schutz sind Bestandteil der Kaskoversicherung die tatsächlich angefallenen Kosten für die Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung sowie die dazu erforderlichen Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation bis 1.000 Euro mitversichert, wenn der Akkumulator durch ein versichertes Schadenereignis beschädigt wird.

Voraussetzung ist, dass wir der Beauftragung zugestimmt haben.

2. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter 3.5.1 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die Kosten bis 2.000 Euro übernommen werden.

Hinweis: Im Basis-Schutz sind die Kosten für die Zustandsdiagnostik nicht mitversichert.

3.5.2 Akkulöschkosten

1. Im Komfort-Schutz zahlen wir die tatsächlich angefallenen Kosten einer notwendigen Verbringung und/oder Lagerung des Elektro-/Hybridfahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbaren Gehäuse bis 2.000 Euro.

Voraussetzung ist, dass dies notwendig ist, um

- das Fahrzeug zu löschen oder
- eine drohende Entzündung zu verhindern und ein ersatzpflichtiger Kaskoschaden die Ursache ist.

Muss das Fahrzeug in Quarantäne genommen werden, richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach 3.9.2.

2. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter 3.5.2 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die Akkulöschkosten bis 10.000 Euro übernommen werden.

Hinweis: Im Basis-Schutz sind die Akkulöschkosten nicht mitversichert.

3.5.3 Entsorgung des Akkus nach Totalschaden

1. Im Komfort-Schutz zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle bis 2.000 Euro, wenn der Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs nach einem versicherten Schadenereignis zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden muss.

Die Kosten der Entsorgung zahlen wir nur, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

2. Im Premium-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie unter 3.5.3 Nr. 1 mit der Ausnahme, dass die Entsorgungskosten bis 10.000 Euro übernommen werden.

Hinweis: Im Basis-Schutz sind die Entsorgungskosten nicht mitversichert.

3.6 Weitere Zusatzleistungen unseres Premium-Schutzes

Die in A.3.6.1 bis A.3.6.6 aufgeführten Mehrleistungen gelten ausschließlich in unserem Premium-Schutz.

In den Produktvarianten Basis- und Komfort-Schutz sind diese nicht mitversichert.

Premium-Mehrleistungen für Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike und Wohnwagenanhänger

3.6.1 Überführungs- und Zulassungskosten

Bei einem Totalschaden ersetzen wir abweichend von A.3.15.1 auch anfallende Überführungskosten des fabrikneuen Fahrzeugs sowie Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug ab Zulassung bei uns versichert wird.

3.6.2 Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

In der Teil- und Vollkaskoversicherung ersetzen wir die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruchdiebstahl (ausgenommen ist der Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub entwendet wurden.

3.6.3 Kostenersatz bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels

Ist ein Fahrzeugschlüssel verloren gegangen, ersetzen wir in der Teilkaskoversicherung die Kosten für den Ersatzschlüssel und eine erforderliche Neucodierung. Werden trotz Neucodierung Tür- oder Lenkradschlösser ausgetauscht, übernehmen wir dafür keine Kosten.

3.6.4 Ladestationen bei Elektro-/Hybridfahrzeuge

Mitversichert ist die eigene private Ladestation (z. B. Wallbox, Induktionsplatte) bis 1.000 Euro, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Entschädigungsanspruch besteht.

Für eine mobile Ladestation besteht nur dann nach Satz 1 Versicherungsschutz, wenn diese bei Nichtgebrauch unter Verschluss gehalten wird (s. A.3.1.1 a).

Hinweis: Im Basis- und Komfort-Schutz ist eine Ladestation nicht mitversichert.

3.6.5 Nachhaltigkeitsprämie

Wird Ihr versichertes Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor angetrieben oder handelt es sich um ein Hybridfahrzeug, zahlen wir bei einem Totalschaden, einer Zerstörung oder einem Verlust infolge eines versicherten Schadenereignisses zusätzlich zu unserer Leistung nach A.3.6 eine Wechselprämie (Nachhaltigkeitsprämie) von 1.500 Euro, wenn

- es sich bei dem erworbenen Ersatzfahrzeug um ein zulassungspflichtiges, rein elektrisch betriebenes Fahrzeug (kein Hybrid) handelt, und
- das Ersatzfahrzeug innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihres versicherten Fahrzeugs - wieder bei uns versichert wird.

Hinweis: Die Entschädigungsleistung wird unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgezahlt, sobald Sie uns die Versicherungsnummer zum Vertrag Ihres Ersatzfahrzeug mitgeteilt haben.

Premium-Mehrleistungen ausschließlich für Pkw

3.6.6 Mitversicherung von Mobiltelefonen

Abweichend von A.3.1.3 sind auch Mobiltelefone einschließlich Zubehör, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden, mitversichert. Von der Ersatzleistung wird für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht, der für jeden nach Neuanschaffung vergangenen Monat 2 Prozent des Neupreises beträgt.

3.6.7 Kostenloses Ersatzfahrzeug bei Totalschaden

Bei einem Totalschaden, auch sogenannter unechter Totalschaden, des versicherten Pkw haben Sie Anspruch auf ein durch uns vermitteltes kostenloses Ersatzfahrzeug, bis ein neues Fahrzeug angeschafft ist, längstens jedoch für 14 Tage.

Der Leistungsanspruch besteht nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Unfallzeitpunkt. Die Leistung gilt außerdem nicht für den Zeitraum, für den über den Autoschutzbrief nach A.6 ein Mietwagen ersetzt wird.

Hinweis: Wurde der versicherte Pkw entwendet, besteht ein entsprechender Anspruch nach A.3.7.6.

3.6.8 Parkschäden an der Karosserie (Parkschadenschutz)

1. Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des Fahrzeugs durch

- Unfall nach A.3.3.2 und
- mut- oder böswillige Handlungen nach A.3.3.3

unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle, maximal Handflächengroß).
- Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer DEVK-Partnerwerkstatt beseitigt werden.

Unsere Entschädigungsleistung ist nach Abzug der Selbstbeteiligung auf höchstens 250 Euro je Schadenfall begrenzt. Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte

Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz. Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

3.6.9 Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN)

Mitversichert ist die Reifenversicherung nach A.10.

3.7 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Teile?

3.7.1 Entschädigungsleistung abzüglich eines Restwertes

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Fahrzeugrestwerts. Davon abweichend ist unsere Entschädigungsleistung bei

- Campingfahrzeugen (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
- Wohnwagenanhängern (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
- Fahrzeugen, die nach dem Oldtimertarif versichert werden,

auf die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme (Marktwert) des Fahrzeugs abzüglich der verbleibenden Restwerte und der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.

Als Marktwert gilt der Verkaufswert des versicherten Fahrzeugs und seiner Teile am Spezialmarkt.

Für eventuelle Wertsteigerungen steht eine Vorsorgeversicherung

- bei Campingfahrzeugen/Wohnwagenanhängern in Höhe von 10 Prozent im Komfort- und 15 Prozent im Premium-Schutz
- bei Fahrzeugen, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind, in Höhe von 25 Prozent

der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Hinweise:

- Der Basis-Schutz für Campingfahrzeuge/Wohnwagenanhänger beinhaltet keine Vorsorgeversicherung.
- Ist das beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nach dem Premium-Schutz bei uns versichert, erhöht sich unter den Voraussetzungen vom A.3.6.5 die Entschädigungsleistung um unsere Nachhaltigkeitsprämie.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.3.9.1.

3.7.2 Totalschaden mit Glasbruchschaden

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir 20 Prozent der Ersatzteilkosten der Verglasung (ohne Mehrwertsteuer und Lohnkosten) nach Herstellervorgaben.

Liegt dieser Betrag über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, richtet sich die Entschädigung nach A.3.7.1.

3.7.3 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs

Wir zahlen den Neupreis nach A.3.13 bei

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen)
- Krafträdern, Trike, Leichtkrafträdern/-rollern und Kleinkrafträdern sowie Quads

nach dem

- Komfort-Schutz innerhalb von 18 Monaten
- Premium-Schutz innerhalb von 36 Monaten

ab Erstzulassung des Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:

- Es tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- es handelt sich bei dem Schadenereignis um ein versichertes Risiko und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass Sie diese innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs auf Ihren Namen verwenden. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer richtet sich nach A.3.11.

Hinweise:

- *Der Basis-Schutz umfasst keinen Anspruch auf Neupreisentschädigung. Die Entschädigungsleistung richtet sich hier nach A.3.7.1.*
- *Ist das beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nach dem Premium-Schutz bei uns versichert, erhöht sich unter den Voraussetzungen vom A.3.6.5 die Entschädigungsleistung um unsere Nachhaltigkeitsprämie.*

3.7.4 Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wir zahlen bei

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden,
- Krafträdern, Trike, Leichtkrafträdern/-rollern und Kleinkrafträdern sowie Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden,

nach dem

- Komfort-Schutz innerhalb von 18 Monaten
- Premium-Schutz innerhalb von 36 Monaten

nach dem Erwerb des Fahrzeugs den von Ihnen an den Verkäufer nach den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis unter folgender Voraussetzung:

- Es tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- es handelt sich bei dem Schadenereignis um ein versichertes Risiko.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass Sie diese innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs auf Ihren Namen verwenden. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf den um 25 Prozent erhöhten Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer richtet sich nach A.3.11.

Hinweise:

- *Der Basis-Schutz umfasst keinen Anspruch auf Neupreisentschädigung. Die Entschädigungsleistung richtet sich hier nach A.3.7.1.*
- *Ist das beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nach dem Premium-Schutz bei uns versichert, erhöht sich unter den Voraussetzungen vom A.3.6.5 die Entschädigungsleistung um unsere Nachhaltigkeitsprämie.*

3.7.5 Neupreisanspruch eines mitversicherten Multifunktionsgeräts (Moniceiver)

Im Premium-Schutz zahlen wir bei Entwendung eines mitversicherten Multifunktionsgeräts (Moniceiver) für Radio- und sonstige Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme) innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung den Neupreis des Multifunktionsgeräts.

Hinweis: Der Komfort- und Basis-Schutz umfasst keinen Neupreisanspruch eines mitversicherten Multifunktionsgeräts. Die Entschädigungsleistung richtet sich hier nach A.3.7.1.

3.7.6 Kostenloses Ersatzfahrzeug bei Pkw

1. Im Komfort- und Premium-Schutz haben Sie nach Entwendung des versicherten Pkw Anspruch auf ein durch uns vermitteltes kostenloses Ersatzfahrzeug

- bei Wiederauffinden bis das aufgefundene Fahrzeug repariert ist,
- ansonsten bis ein neues Fahrzeug angeschafft ist,

längstens jedoch jeweils für 14 Tage.

Der Leistungsanspruch besteht nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Entwendungszeitpunkt. Die Leistung gilt außerdem nicht für den Zeitraum, für den über den Autoschutzbrief (soweit abgeschlossen) ein Mietwagen ersetzt wird.

2. Im Basis-Schutz besteht kein Anspruch auf ein Mietwagen nach A.3.7.6 Nr. 1.

3.8 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

3.8.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

3.8.2 Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

3.8.3 Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

3.8.4 Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

3.9 Was zahlen wir bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs und seiner mitversicherten Teile?

3.9.1 Reparatur

Wir übernehmen die erforderlichen Reparaturkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.3.8.2, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Davon abweichend ist unsere Entschädigungsleistung bei

- Campingfahrzeugen (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
 - Wohnwagenanhängern (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
 - Fahrzeugen, die nach dem Oldtimertarif versichert werden,
- auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme (Marktwert) des Fahrzeugs abzüglich der verbleibenden Restwerte und der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.

Als Marktwert gilt der Verkaufswert des versicherten Fahrzeugs und seiner Teile am Spezialmarkt.

Für eventuelle Wertsteigerungen steht eine Vorsorgeversicherung

- bei Campingfahrzeugen/Wohnwagenanhängern in Höhe von 10 Prozent im Komfort- und 15 Prozent im Premium-Schutz
- bei Fahrzeugen, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind, in Höhe von 25 Prozent

der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Hinweise:

- *Der Basis-Schutz für Campingfahrzeuge/Wohnwagenanhänger beinhaltet keine Vorsorgeversicherung.*

Fehlt dieser Nachweis, werden die Reparaturkosten mit den Stundenverrechnungssätzen kalkuliert, die mit einer DEVK-Partnerwerkstatt (Karosseriefachbetrieb) in Ihrer Region vereinbart sind.

- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die mit den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen einer DEVK-Partnerwerkstatt (Karosseriefachbetrieb) in Ihrer Region kalkulierten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.3.8.2 und A.3.8.3).

Davon abweichend ist unsere Entschädigungsleistung bei

- Campingfahrzeugen (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
 - Wohnwagenanhängern (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt)
 - Fahrzeugen, die nach dem Oldtimertarif versichert werden,
- auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme (Marktwert) des Fahrzeugs abzüglich der verbleibenden Restwerte und der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.

Als Marktwert gilt der Verkaufswert des versicherten Fahrzeugs und seiner Teile am Spezialmarkt.

Für eventuelle Wertsteigerungen steht eine Vorsorgeversicherung

- bei Campingfahrzeugen/Wohnwagenanhängern in Höhe von 10 Prozent im Komfort- und 15 Prozent im Premium-Schutz
- bei Fahrzeugen, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind, in Höhe von 25 Prozent

der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Hinweise:

- *Der Basis-Schutz für Campingfahrzeuge/Wohnwagenanhänger beinhaltet keine Vorsorgeversicherung.*

- c) Bei Pkw erstatten wir die Kosten für eine Ersatzfolierung – abweichend von A.3.9.1 a und b - in Abhängigkeit vom Alter der am Fahrzeug angebrachten Folierung, sofern aus Sachverständigensicht nur eine vollständige Folierung des Pkw, die Wiederherstellung des Fahrzeugs gewährleistet (Ersatzfolie nicht mehr lieferbar bzw. Farbunterschiede zu bestehender Folie). Ab dem dritten Jahr kürzt sich unsere Entschädigungsleistung für die Folierung wie folgt:

Alter der Fahrzeugfolierung zum Schadenzeitpunkt	Entschädigungsanspruch für die Kosten der Ersatzfolierung
ab dem dritten Jahr	75 %
ab dem vierten Jahr	50 %
ab dem fünften Jahr	25 %
ab dem sechsten Jahr	kein Entschädigungsanspruch

Ist eine Teilreparatur bei einer Ersatzfolierung möglich (keine Farbunterschiede bzw. Folie ist noch lieferbar), werden keine Abzüge vorgenommen.

- d) Bei einer Beschädigung der Motorradschutzbekleidung nach A.3.4.3 erstatten wir die Kosten für die Wiederherstellung der Schutzfunktion der Bekleidung, sofern die Reparatur vollständig und fachgerecht erfolgt ist. Wir leisten nicht für optische Mängel, Verschleißerscheinungen oder reine Oberflächenbeschädigungen, welche die Schutzfunktion nicht beeinträchtigen.

- 3.9.2 Welche Kosten übernehmen wir zusätzlich?
Als Reparaturkosten gelten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen übernehmen wir je Schadenfall die Quarantänekosten für die Dauer von bis zu sieben Tagen, maximal jedoch 250 Euro pro Tag und insgesamt bis zu 1.750 Euro.
- 3.9.3 Neupreiseschädigung bei Beschädigung
Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Krafträdern, Trike, Leichtkrafträdern/-rollern und Kleinkrafträdern sowie Quads zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach den unter A.3.7.3 genannten Voraussetzungen auch bei Beschädigung, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.
- 3.9.4 Abschleppen
Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.3.9.1 angerechnet.
- 3.10 **Sachverständigenkosten**
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.
- 3.11 **Mehrwertsteuer**
Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist oder Sie Aufwand in dieser Höhe zur Schadenbeseitigung hatten. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- 3.12 **Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**
Wiederauffinden des Fahrzeugs
- 3.12.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.
- 3.12.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.
- 3.12.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach B.3.1, B.4.1 oder B.4.4. oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.3.16 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös abzüglich der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anspruch entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- Eigentumsübergang nach Entwendung
- 3.12.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht der Eigentümer, wenn
- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
 - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.
- Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben.
- Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.
- 3.13 **Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**
Unsere Entschädigungsleistung ist bei
- Campingfahrzeugen (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt),
 - Wohnwagenanhängern (inklusive fest verbautem Inventar sowie – wenn vorhanden – Mover, Klimaanlage, Markise und/oder Vorzelt),
 - Fahrzeugen, die nach dem Oldtimertarif versichert werden,
- auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme (Marktwert) des Fahrzeugs abzüglich der verbleibenden Restwerte und der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.
- Als Marktwert gilt der Verkaufswert des versicherten Fahrzeugs und seiner Teile am Spezialmarkt.
Für eventuelle Wertsteigerungen steht eine Vorsorgeversicherung
- bei Campingfahrzeugen/Wohnwagenanhängern in Höhe von 10 Prozent im Komfort- und 15 Prozent im Premium-Schutz
 - bei Fahrzeugen, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind, in Höhe von 25 Prozent
- der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- Hinweise:*
- *Der Basis-Schutz für Campingfahrzeuge/Wohnwagenanhänger beinhaltet keine Vorsorgeversicherung.*
- Ansonsten ist unsere Höchstentschädigung begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.3.8.4.
- Ist das beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nach dem Premium-Schutz bei uns versichert, erhöht sich unter den Voraussetzungen vom A.3.6.5 die Entschädigungsleistung um unsere Nachhaltigkeitssprämie.

3.14 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis – soweit nichts anderes vereinbart ist – von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

3.15 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

3.15.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Stand-/Quarantänekosten (soweit nicht nach A.3.9.2 mitversichert) oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

3.15.2 Rest- und Alteile

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

3.16 Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn:

- a) der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- b) ein Entwendungsschaden schuldhaft ermöglicht wurde.

3.17 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

3.18 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3.19 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

3.20 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir gegenüber dem Fahrer berechtigt unsere Leistung nach A.3.16 zu kürzen. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführt.

3.21 Was ist nicht versichert?

3.21.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

3.21.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.

3.21.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch,

- soweit diese unter die Regelung nach A.3.3.2 Nr. 1 (Reifenplatzer) oder A.3.6.9 (Reifenschutz) fallen oder
- wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

3.21.4 Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

3.21.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3.22 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beiträgen liegen.
- Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.4 – Fahrer-Schutzversicherung

Die Fahrer-Schutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten. Geschützt ist der Fahrer beim Lenken eines Pkw oder Campingfahrzeugs (Wohnmobil), wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird.

4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

4.1.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

Die Fahrer-Schutzversicherung können Sie bei der Versicherung eines

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen),
- Campingfahrzeugs (Wohnmobil)

auf Antrag mitversichern.

4.1.2 Zusatzleistung für den Versicherungsnehmer

Für den Versicherungsnehmer gilt der Versicherungsschutz auch als Fahrer jedes anderen als dem im Versicherungsschein genannten Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen) oder Campingfahrzeug (Wohnmobil), sofern das Fahrzeug zur Eigenverwendung oder als Selbstfahrervermietfahrzeug (z. B. CarSharing) genutzt wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob das genutzte Fahrzeug

- auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen und/oder
- bei der DEVK oder einer anderen Gesellschaft versichert ist.

Bei Vertragsabschluss auf eine juristische Person, eine Firma oder Personenmehrheit sind Sie als im Antrag genannte Person vom Versicherungsschutz her dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

4.2 Welche Leistungen umfasst die Fahrer-Schutzversicherung?

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Kosten für eine Haushaltshilfe, behindertengerechter Umbau, Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente für die Angehörigen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Außerdem leisten wir nicht für auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche.

4.3 Was ist nicht versichert?

4.3.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

4.3.2 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

4.3.3 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.4 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

4.3.5 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.

4.3.6 Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

- 4.3.7 Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
- 4.4 Wer ist versichert?**
Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.
- 4.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?**
Die Höhe der Versicherungssumme beträgt 12 Mio. Euro je Schadenfall.
- 4.6 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?**
Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 4.7 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung**
- 4.7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
- 4.7.2 Zahlung für eine mitversicherte Person
Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
- 4.8 Verpflichtung Dritter**
Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:
- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
 - Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
 - Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.
- Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.*
- Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.5 – Kfz-Unfallversicherung

Die Kfz-Unfallversicherung bietet eine zusätzliche Absicherung für alle berechtigten Insassen. Sie tritt ein, wenn beim Gebrauch des Fahrzeugs eine versicherte Person verletzt oder getötet wird.

5.1 Was ist versichert?

5.1.1 Unfälle beim Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

5.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

5.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

5.2 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

5.2.1 Leistung bei Invalidität

a) Voraussetzung der Leistung

Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

- Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung nach A.5.2.2, sofern diese vereinbart ist.

b) Art und Höhe der Leistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (siehe Aufzählungspunkt "Bemessung außerhalb der Gliedertaxe").

Maßgebend ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.5.7.5).

Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach der vorstehenden Bestimmungen bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.5.2.1 a) sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

c) Berechnung der Leistung zur progressiven Invaliditätsstaffel

Wenn die progressive Invaliditätsstaffel vereinbart ist, legen wir im Invaliditätsfall der Berechnung unserer Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde:

- Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die doppelte für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

5.2.2 Leistung bei Tod

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

5.2.3 Krankenhaustagegeld

a) Voraussetzung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

b) Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls.

c) Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

Nachfolgende Leistung erbringen wir unabhängig davon, ob Sie ein Krankenhaustagegeld versichert haben:

Muss ein Insasse eines zur Eigenverwendung versicherten Pkw oder Campingfahrzeugs, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, wegen des Unfalls für mehr als zwei Kalendertage vollstationär behandelt werden, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Nicht geleistet wird für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 Promille der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls angerechnet gezahlt.

5.2.4 Genesungsgeld

a) Voraussetzung

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte einen Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.5.2.3 a).

b) Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das Genesungsgeld für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar in folgender Höhe:

für den	1. bis	10. Tag	100 %
für den	11. bis	20. Tag	50 %
für den	21. bis	100. Tag	25 %

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

5.2.5 Tagegeld

a) Voraussetzung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung.

b) Höhe und Dauer der Leistung

Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

5.2.6 Zusatzleistungen für den Fahrer

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

a) Verdopplung der Versicherungssumme

Der auf den Fahrer entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe nach A.5.5.1 verdoppelt sich. Dies gilt auch bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel nach A.5.2.1 d) und für das mitversicherte Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten nach A.5.2.3 c), wobei hier die Begrenzung auf 50 Euro je Kalendertag greift.

b) Bergungskosten

Nach einem Unfall ersetzen wir bis zur Höhe eines Betrags von 5.000 Euro die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; hat der Versicherte für diese Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, leisten wir ebenfalls Ersatz,

- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Bestehen für den Versicherten bei der DEVK weitere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

c) Sofortleistung bei Schwerverletzungen

Wir erbringen nach einem Unfall eine Sofortleistung in Höhe von 2.000 Euro bei folgenden Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädelhirnverletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung,
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
 - Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaß-Abschnitten (Beispiele: Ellen- oder Oberschenkelbruch oder Schienbein- und Oberarmbruch) oder
 - Bruch beider Fersenbeine oder
 - gewebezerstörenden Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Bruch eines langen Röhrenknochens, Bruch des Beckens, Bruch der Wirbelsäule, Bruch eines Fersenbeins, gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen II. oder III. Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Unfall bei uns geltend gemacht wird.

Bestehen für den Versicherten bei der DEVK weitere Unfallversicherungen, kann die Sofortleistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

d) Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Bestehen für den Versicherten bei der DEVK weitere Unfallversicherungen, können mitversicherte Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

e) Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung sein äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und er sich zu einer kosmetischen Operation entschließt, um diesen Mangel zu beseitigen.

Dann übernehmen wir bis zur Höhe eines Betrags von 2.000 Euro die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für

- Arzthonorare
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel
- die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

Wir ersetzen nur Kosten für die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall anfallen.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Bestehen für den Versicherten bei der DEVK weitere Unfallversicherungen, können Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

5.3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

5.3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

5.3.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

5.4 Was ist nicht versichert?

5.4.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

5.4.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistesstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht worden sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Außerdem sind Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht versichert.

- 5.4.3 **Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)**
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
 Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.
- 5.4.4 **Aufbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Aufbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 5.4.5 **Kernenergie**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
- 5.4.6 **Bandscheiben, innere Blutungen**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein Unfall nach A.5.1.2 ist.
- 5.4.7 **Infektionen**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- 5.4.8 **Psychische Reaktionen**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 5.4.9 **Bauch- und Unterleibsbrüche**
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 5.5 Wer ist versichert?**
- 5.5.1 **Pauschalssystem**
 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.
 Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.
- 5.5.2 **Erhöhung der Versicherungssumme ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent**
 Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen verdoppelt sich der auf den betreffenden Insassen entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe bzw. die für diesen Platz versicherte Summe, wenn ein Unfall zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent führt. Für den Fahrer gilt ausschließlich die Mehrleistung nach A.5.2.6.
- 5.5.3 **Was versteht man unter berechtigten Insassen?**
 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.
- 5.5.4 **Berufsfahrerversicherung**
 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert
 – die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
 – die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
 – alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.
- 5.5.5 **Namentliche Versicherung**
 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.
- 5.6 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?**
 Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

5.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

5.7.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach B.4.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Summe.
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

5.7.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

5.7.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

5.7.4 Neubemessung des Grads der Invalidität

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

5.7.5 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.6 – Autoschutzbrief (Auto Plus)

Der Autoschutzbrief „Auto Plus“ erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in bestimmter Höhe, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder Unfall abgeschleppt werden muss.

Den Autoschutzbrief können Sie im Komfort- und Basis-Schutz unserer Kfz-Haftpflichtversicherung für

- Pkw,
- Campingfahrzeug (Wohnmobil) bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Kraftrad,
- Trike,
- Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad,
- Quad,
- Wohnwagenanhänger (nicht Gepäck- oder Bootsanhänger)

auf Antrag mitversichern.

Haben Sie sich für unseren Premium-Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung entschieden, ist der Autoschutzbrief bereits mitversichert.

6.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

6.1.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

Handelt es sich bei Ihrem versicherten Fahrzeug um einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Trike, ein Leichtkraftrad/-roller bzw. Kleinkraftrad oder ein Quad, ist auch ein zum Schadenzeitpunkt (Panne oder Unfall) an diesem Fahrzeug angekoppelter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mitversichert.

6.2 Welche Leistungen umfasst der Autoschutzbrief?

6.2.1 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

1. Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

2. Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs – einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung – in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Leichtkraftrad/-roller bzw. Kleinkraftrad oder Quad: Ist zum Schadenzeitpunkt ein Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger am Fahrzeug angekoppelt, prüfen wir, ob dieser auch auf eigener Achse abgeschleppt werden kann.

Bei Elektrofahrzeugen: Die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators (Fahrzeuggatterie) gilt als Panne. In diesem Fall wird das Fahrzeug bis zur nächsten geeigneten Ladestation geschleppt.

Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

3. Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für eine eventuelle Fahrbahn- oder Plateaureinigung sowie für Ölbindemittel werden nicht übernommen.

4. Falschbetankung

Wir organisieren eine Pannenhilfe vor Ort, wenn der Pkw, das Campingfahrzeug, das Kraftrad (auch Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad), das Trike oder das Quad nach einer Falschbetankung die Fahrt nicht fortsetzen kann. Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, gilt A.6.2.1 Nr. 2 (Abschleppen des Fahrzeugs).

5. Fahrzeugöffnung

Kann das Fahrzeug nach Verlust, Entwendung oder Defekt des Fahrzeugschlüssels nicht mehr geöffnet werden, erstatten wir die Kosten für das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch einen Pannendienst. Sollte eine Fahrzeugöffnung vor Ort nicht möglich sein, organisieren wir den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch bei einem Einschluss des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 100 Euro.

6.2.2 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

1. Weiter- und Rückfahrt (Mobilität nach Fahrzeugausfall)

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.6.5,
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,

- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die anfallenden Kosten

- a) für Bahntickets bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse. Entstehen nachgewiesene Kosten durch die Anreise zum Bahnhof oder Flughafen (ÖPNV-Tickets, Taxikosten, ...), werden diese bis zu einer Höhe von 40 Euro erstattet.

oder

- b) für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs. Nach Möglichkeit helfen wir Ihnen, diesen zu organisieren. Ist zum Schadenzeitpunkt ein Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger am versicherten Fahrzeug angekoppelt, versuchen wir ein Ersatzfahrzeug mit Anhängerkupplung zu organisieren.

Bei Schadenfällen in Deutschland übernehmen wir die Mietfahrzeugkosten, bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, höchstens jedoch für sieben Tage. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, höchstens für sieben Tage, oder für die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Wird die Anmietung nicht durch unsere Vermittlung organisiert, werden die Kosten für die Anmietung

- eines Miet-Wohnwagenanhängers bis zu 500 Euro ersetzt.
- eines Mietfahrzeugs zu maximal 50 Euro pro Tag und bei einer Heimfahrt aus dem Ausland bis zu 350 Euro ersetzt.

Hinweis: Für die Anmietung eines Mietfahrzeugs sind die Bestimmungen des jeweiligen Mietwagenunternehmens maßgebend (z.B. Vorlage einer Kreditkarte, Zahlung einer Kautions, Mindestalter des /der Fahrer, ...). Der Schutzbrief-versicherer hat hierauf keinen Einfluss.

oder

- c) für andere alternative Verkehrsmittel (ÖPNV, Carsharing, Taxi, ...). Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten bis zu maximal 200 Euro.

2. Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Ein Anspruch auf Übernachtungskosten besteht nicht mehr, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2.2 Nr. 1 Anspruch nehmen, bezahlen wir generell nur eine Übernachtung.

3. Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

6.2.3 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

1. Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

2. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden, organisieren wir deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

3. Fahrzeugabholung

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisieren wir die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

6.2.4 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.6.5 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

1. Bei Panne und Unfall:

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir organisieren den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

2. Bei Fahrzeugdiebstahl:

a) Fahrzeugunterstellung

Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

3. Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

6.3 Was ist nicht versichert?

6.3.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.3.2 Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

6.3.3 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

6.3.4 Gewerbsmäßige Nutzung

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

6.3.5 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.

6.3.6 Reisen ins Ausland von mehr als 42 Tagen

Versicherungsschutz besteht für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres antreten. Die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthalts darf dabei jedoch einen Zeitraum von 42 Tagen nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz.

6.3.7 Verderbliche Waren & Folgeschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz für verderbliche Waren (z. B. Lebensmittel), auch wenn diese im Kühlschrank gelagert sind, sowie eventuell daraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug (z. B. Schimmel).

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden aufgrund nicht entleerter Frischwasser- und/oder Abwassertanks während der Fahrzeugunterstellung/-reparatur und/oder des Rücktransports.

Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten im Schadenfall nach B.4.6.2.

6.4 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nichts anderes geregelt ist.

6.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben in der Autoschutzbrief-Versicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

6.6 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

6.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Davon abweichend sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns wenden.

A.7 – Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Mit dem DEVK Ausland-Schadenschutz werden Sie bei einem Verkehrsunfall im Ausland so gestellt, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns versichert. Sie erhalten Schadenersatz nach den in Deutschland üblichen Regelungen und können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Den Ausland-Schadenschutz können Sie im Komfort-Schutz unserer Kfz-Haftpflichtversicherung für

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen),
- Campingfahrzeug (Wohnmobil),
- Kraftrad (nicht Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad),
- Trike,
- Wohnwagenanhänger (nicht Gepäck- oder Bootsanhänger)

auf Antrag mitversichern.

Haben Sie sich für unseren Premium-Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung entschieden, ist der Ausland-Schadenschutz bereits mitversichert.

7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland (A.7.5), für den der Unfallgegner haftet. Das Kraftfahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt in Gebrauch, ist versicherungspflichtig und im Ausland zugelassen.

Wir ersetzen Ihren Schaden in dem Umfang, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert. Sie werden nach deutschem Recht entschädigt. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllands. Ihre Ansprüche können Sie direkt bei uns geltend machen.

Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

7.1.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

Handelt es sich bei Ihrem versicherten Fahrzeug um einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad (nicht Leichtkraftrad/-roller oder Kleinkraftrad) oder ein Trike, ist auch ein zum Schadenzeitpunkt (Panne oder Unfall) an diesem Fahrzeug angekoppelter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mitversichert.

7.1.2 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

7.2 Was ist nicht versichert?

7.2.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.2.2 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

7.2.3 Gewerbsmäßige Nutzung

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

7.2.4 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.

7.2.5 Aufgabe von Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer) aufgeben und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

7.3 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, alle berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

7.4.1 Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden

Wir ersetzen je Schadenereignis

- Personenschäden bis zu der Versicherungssumme von 12 Mio. Euro pro geschädigte Person und
- Sachschäden bis zu der Versicherungssumme von 12 Mio. Euro.

Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

- 7.4.2 **Anrechnung anderer Leistungen**
Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.
- 7.5 **Wann gilt der Versicherungsschutz?**
Sie haben bei Fahrten oder Reisen in das Ausland nach A.7.6 jeweils Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von fortlaufend zwölf Wochen. Bei einem unterbrochenen Auslandsaufenthalt über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen des Auslandsaufenthalts unter den Versicherungsschutz.
- 7.6 **In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?**
Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich im Vereinigten Königreich Großbritannien (England, Schottland, Wales) und Nordirland sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.
- 7.7 **Fälligkeit unserer Zahlung**
- 7.7.1 **Zeitpunkt der Leistung**
Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- 7.7.2 **Vorschüsse**
Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
- 7.7.3 **Leistung für eine mitversicherte Person**
An Sie darf die auf eine versicherte Person entfallende Leistung nur mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

A.8 – GAP-Deckung

Die GAP-Deckung bietet eine Absicherung für geleaste oder kreditfinanzierte Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder (nicht Leichtkrafträder/roller und Kleinkrafträder) sowie Trikes, wenn der Leasing- bzw. Kreditrestbetrag über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegt.

8.1 Was ist versichert?

Die GAP-Deckung kann als Deckungsweiterung einer bestehenden Kaskoversicherung nach A.3 im Komfort-Schutz auf Antrag mitversichert werden. Im Premium-Schutz ist die GAP-Deckung bei abgeschlossener Kaskoversicherung mitversichert.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem versicherten Fahrzeug

- um einen leasing- bzw. kreditfinanzierten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), ein Campingfahrzeug, Kraftrad (nicht Leichtkraftrad/roller und Kleinkraftrad), Trike sowie Wohnwagenanhänger handelt und
- zu dem Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht.

Im Kasko-Schadenfall deckt die GAP-Deckung die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem offenen Leasing- bzw. Kreditrestbetrag.

8.2 Welche Leistung erbringen wir?

Abweichend von der Ersatzleistung nach A.3.7 ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Totalverlust des versicherten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags

- bei geleasten Fahrzeugen
auch den Differenzbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrags aus dem offenstehenden Leasingrestbetrag und dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert ergibt;
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen
auch den Differenzbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Kreditvertrags aus dem offenstehenden Kreditrestbetrag und dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert ergibt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

8.2.1 Was ist der Leasingrestbetrag?

Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, des anteiligen abgezinsten Leasingrestwerts und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasingvertrag besteht. Der Erstattungsbetrag verringert sich um die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Restwert des Fahrzeugs.

8.2.2 Was ist der Kreditrestbetrag?

Der Kreditrestbetrag ist der nach dem Kreditvertrag errechnete abgezinstе Nettokreditbetrag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Erstattungsbetrag verringert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Kreditvertrags erlangt, die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Restwert des Fahrzeugs.

8.3 Was ist nicht versichert?

Ausstehende Raten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Von der Ersatzleistung ausgenommen sind auch Wertminderungen am versicherten Fahrzeug wegen nicht eingehaltener Vereinbarungen aus dem Leasing- oder Kreditvertrag, z. B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder infolge von Vorschäden.

8.4 Vorlage von Belegen

Wir können verlangen, dass Sie uns im Schadenfall den Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers bzw. den Kreditvertrag, die Schlussabrechnung des Kreditgebers und den Kaufvertrag des versicherten Fahrzeugs vorlegen.

8.5 Verpflichtung Dritter

Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist.

8.6 Ihre Mitteilungspflicht bei Beendigung des Leasing- oder Kreditvertrags

Endet der Leasing- oder Kreditvertrag, entfällt der für die GAP-Deckung berechnete Beitragszuschlag ab Eingang Ihrer entsprechenden Anzeige.

A.9 – Auslandsreise-Krankenversicherung

Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist Bestandteil unseres Premium-Schutzes für Pkw in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Kontaktdaten bei Schadenmeldungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung:

DEVK Krankenversicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gottfried Rüßmann

Vorstand: Dirk Kopisch, Martin Wierer

Riehler Str. 190

50735 Köln

Telefon: 0221 757-1662

E-Mail: auslandsreise.kv@devk.de

Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 24806

USt-IdNr. DE 811 474 344

9.1 Was ist versichert?

Wir ersetzen bei im Ausland auftretenden Krankheiten, Unfällen und für andere nachstehend genannte Ereignisse die Kosten der Heilbehandlung und erbringen sonst vereinbarte Leistungen.

9.1.1 Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Ihnen oder einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder eine Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch eine Schwangerschaft.

9.1.2 Arzt- und Krankenhauswahl

Sie können frei wählen unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung können Sie unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, frei wählen.

9.2 Welche Leistungen umfasst die Auslandsreise-Krankenversicherung?

Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin im jeweiligen Reiseland überwiegend anerkannt sind.

Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistung auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige versicherte Maßnahme das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung den Verhältnissen im Aufenthaltsland nicht angemessen, können wir unsere Leistungen ebenfalls auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Bei einer Behandlung durch Ehe-/Lebenspartner, Eltern oder Kinder erstatten wir nur die Sachkosten tarifgemäß.

9.2.1 Erstattungsfähige Krankheitskosten

Wir erstatten im Ausland entstandene Aufwendungen zu 100 Prozent für:

- a) ärztliche Behandlung;
- b) Arznei- und Verbandmittel;
- c) Heilmittel;
- d) Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik;
- e) schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie;
- f) stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;
- g) ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburten;
- h) Gehstützen und Liegeschalen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind, sowie die Leihgebühren sonstiger ärztlich verordneter Hilfsmittel, soweit diese erstmals erforderlich werden, mit Ausnahme von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten;
- i) den Transport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare, für die Heilbehandlung geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt bzw. das Wegegeld des nächsterreichbaren Notfallarztes.

9.2.2 Anerkannte Arznei-, Verband- und Heilmittel

Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den unter A.9.1.2 genannten Ärzten verordnet, Arzneimittel zudem aus einer im Aufenthaltsland zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.

Als Arzneimittel gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, kosmetische Präparate sowie Nähr- und Stärkungspräparate.

Als Heilmittel gelten ausschließlich die Anwendungen der physikalischen Medizin und Inhalation.

- 9.2.3 **Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten**
Wenn Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland erkranken, einen Unfall erleiden oder versterben und dadurch Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten anfallen, ersetzen wir diese Kosten bis zu 2.500 Euro.
- 9.2.4 **Krankenrücktransport**
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden und fällt der Krankenrücktransport nicht unter die durch den Autoschutzbrief versicherten Leistungen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Ohne Nachweis einer medizinischen Notwendigkeit werden die Kosten eines Rücktransports übernommen, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende stationäre Heilbehandlung im Aufenthaltsland nach ärztlichem Befund voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde oder wenn die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden.

Die Kosten für eine Begleitperson werden ebenfalls übernommen, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich ist.
- 9.2.5 **Hilfe im Todesfall**
Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, übernehmen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung an den ständigen Wohnsitz nach Deutschland bis 15.000 Euro, soweit diese Leistungen nicht durch den Autoschutzbrief versichert sind.
- 9.3 Was ist nicht versichert?**
- 9.3.1 **Vorsatz**
Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die auf Vorsatz beruhen einschließlich deren Folgen.
- 9.3.2 **Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 9.3.3 **Kriegsereignisse, innere Unruhen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die durch unvorhersehbare Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind, einschließlich deren Folgen.
- 9.3.4 **Behandlung im Ausland als Reisegrund**
Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen im Ausland, wenn diese der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Reise war.
- 9.3.5 **Behandlung während der Reise vorhersehbar**
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei Reiseantritt feststand, dass eine Behandlung bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden muss, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes Ihres Partners nach A.9.4 oder eines Verwandten ersten Grads unternommen wurde.
- 9.3.6 **Behandlung geistiger oder seelischer Störungen**
Kein Versicherungsschutz besteht für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für eine psychosomatische Behandlung (z. B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie.
- 9.3.7 **Behandlung wegen vor Reiseantritt bekannter Schwangerschaft**
Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen anlässlich einer vor Reiseantritt bekannten Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch und Entbindung, soweit nach 9.2.1 g) nicht anders geregelt.
- 9.3.8 **Behandlung wegen Sterilität oder Infertilität**
Kein Versicherungsschutz besteht für Maßnahmen bei Sterilität oder Infertilität (z. B. künstliche Befruchtung oder Insemination).
- 9.3.9 **Kur- und Sanatoriumsaufenthalt, Rehabilitation**
Kein Versicherungsschutz besteht für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
- 9.3.10 **Hilfsmittel**
Kosten für Hilfsmittel sind nicht versichert, soweit nach 9.2.1 h) nicht anders geregelt.
- 9.3.11 **Pflegebedürftigkeit**
Kein Versicherungsschutz besteht für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- 9.4 Wer ist versichert?**
Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass die versicherten Familienangehörigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei Vertragsabschluss auf eine juristische Person, eine Firma oder Personenmehrheit sind Sie als im Antrag genannte Person vom Versicherungsschutz her dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis ist nicht an die Benutzung des versicherten Fahrzeugs gebunden.
- 9.5 Wann gilt der Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz besteht für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres antreten. Die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthalts darf dabei jedoch einen Zeitraum von 42 Tagen nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz.

Ist die Rückreise aus dem Ausland bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthalts oder mit dem Ende des Versicherungsvertrags als solchem.

9.6 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland weltweit Versicherungsschutz. Unterhalten Sie oder eine versicherte Person einen Wohnsitz im Ausland, besteht in diesem ausländischen Staatsgebiet kein Versicherungsschutz.

9.7 Anrechnung gesetzlicher Leistungen

Besteht Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder der gesetzlichen Rentenversicherung, einer gesetzlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, ersetzen wir nur die Aufwendungen, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

9.8 Auszahlung der Versicherungsleistung

9.8.1 Vorlage von Belegen

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Wenn eine anderweitige Versicherung für Heilbehandlungskosten zuerst in Anspruch genommen wird, genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungszweitschriften.

Alle Belege müssen den Vor- und Nachnamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdatum enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlung bezeichnen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die unter A.9.7 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

9.8.2 Umrechnung einer Fremdwährung in Euro

Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tags, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tags gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand. Wenn Sie durch Bankbeleg nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben, rechnen wir die zu erstattenden Kosten nach diesem Kurs in Euro um.

9.8.3 Mehrkosten für Auslandsüberweisungen

Wenn wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Ihren Wunsch besondere Überweisungsformen nutzen, können wir unsere Leistung um die daraus resultierenden Mehrkosten kürzen.

A.10 – Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der Freeyou Insurance AG

Die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der Freeyou Insurance AG ist Bestandteil unseres Premium-Schutzes für Pkw in der Kaskoversicherung.

Risikoträger der Reifenversicherung ist die
Freeyou Insurance AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Scheel
Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker

Zur Dinkel 33, 48739 Legden

Telefon: 02541 802-0

E-Mail: service@freeyou.de

Sitz der Gesellschaft: Legden, Amtsgericht Coesfeld Nr. 42 HRB 2128

USt-IdNr. DE 232 298 374

10.1 Was ist versichert?

Die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der Freeyou Insurance AG umfasst

Entschädigungsleistungen bei Beschädigung bzw. Zerstörung der am Fahrzeug montierten Reifen nach 10.1.1 bis 10.1.5.

10.1.1 Versichertes Fahrzeug

Die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) gilt – sofern nach A.3.6.9 mitversichert – für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen).

10.1.2 Versicherungsschutz bei Funktionsunfähigkeit der Reifen

Versichert ist die technische Funktionsunfähigkeit der Reifen des versicherten Fahrzeugs. Wir übernehmen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

10.1.3 Sommer- und Winterreifen

Versichert sind die aktuell am Fahrzeug montierten vier Reifen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs mit gültiger Betriebserlaubnis.

10.1.4 Beschädigung oder Zerstörung

Wir leisten eine Entschädigung bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen eines versicherten Reifens, insbesondere für Reifenschäden durch spitze Gegenstände und durch Auftreffen auf Kanten. Sie können bei weniger als 7 mm Restprofiltiefe des unbeschädigten, auf gleicher Achse montierten Reifens zwei neue, sonst einen neuen Reifen kaufen und an der betroffenen Achse anbringen (siehe auch A.10.3.14).

10.1.5 Höhe der Ersatzleistung

Wir leisten für jeden infolge eines versicherten Schadenereignisses neu gekauften Reifen eine Zuzahlung in Abhängigkeit vom Kaufpreis des defekten Reifens und seines Restprofils.

Dafür gilt nachfolgende Tabelle:

Restprofil (in mm)	Ersatzanspruch*
über 8,0	100 %
von 7,0 bis 7,9	80 %
von 5,0 bis 6,9	60 %
von 3,0 bis 4,9	40 %

* prozentual vom Rechnungsbetrag für den defekten Reifen. Bei einem Restprofil unter 2,9 mm werden keine Leistungen erbracht. Die Kosten für Montage und Kleinteile (Ventile, Gewichte und ähnlichem) werden bis zu einer Höhe von max. 22,50 Euro pro Reifen erstattet.

Die Einkaufsrechnung für den neuen Reifen (ohne Felge) ist die Basis für die Berechnung des Ersatzanspruchs. Bei Reifen, deren Kaufpreis 300 Euro übersteigt, wird der Ersatzanspruch ausgehend von diesem Eurobetrag berechnet. Können Sie keine Rechnung vorlegen, wird vom ortsüblichen Marktpreis ausgegangen.

10.2 Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden

- Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches,
- Ersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

10.3 Was ist nicht versichert?**10.3.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

10.3.2 Gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen

Kein Versicherungsschutz besteht für gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen.

10.3.3 unsachgemäße Nutzung, Beeinträchtigung des Fahrkomforts

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- durch ungeeignete Bereifung,
- durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung der Reifen,
- durch übermäßigen Verschleiß als Folge einer falschen Einstellung von Spur, Sturz oder falschem Reifendruck,
- die zu einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts führen wie beispielsweise schleichender Druckverlust, Laufgeräusche, Vibrationen, Verschleiß, Probleme mit der Straßenlage und dem Fahrverhalten.

- 10.3.4 **Entwendung**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung) der Reifen.
- 10.3.5 **Unfall**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Unfall des Fahrzeugs. Hat der Unfall ausschließlich Reifenschäden verursacht, gilt diese Einschränkung nicht. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- 10.3.6 **Aufbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Aufbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 10.3.7 **Einwirkung von Naturereignissen und anderen Gefahren**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch
– Naturereignisse wie Sturm, Hagel, Schneelawinen, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben (z. B. Mure), Erdsenkung/Erdfall oder Vulkanausbruch
– Verschmörung, Brand, Explosion, Feuer oder Kohlenwasserstoffe (Treibstoff)
verursacht werden.
- 10.3.8 **Schäden durch Kernenergie**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.
- 10.3.9 **gewerbsmäßige Nutzung**
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder Sachbeförderung gegen Entgelt oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- 10.3.10 **Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten (Genehmigte Rennen)**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten in einem für Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (z. B. Rennstrecken oder mautpflichtige Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung), auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Übungsfahrten, Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrsicherheitstrainings).
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4.
- 10.3.11 **Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler, Verpflichtung Dritter**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler und auch nicht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Produktrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder wegen eines Ihnen zuzurechnenden Verschuldens nicht eintritt.
- 10.3.12 **Überschreiten der Achs- oder Anhängerlast oder des zulässigen Gesamtgewichts**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängerlast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- 10.3.13 **Nicht zugelassene oder nicht fachgerecht vorgenommene Fahrzeugveränderungen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, insbesondere Chiptuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- und/oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- 10.3.14 **Aufziehen der auszuwechselnden Reifen nicht durch einen Fachbetrieb**
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei einem Reifenwechsel (z. B. von Sommer- auf Winterreifen), soweit dieser auch das Aufziehen der auszuwechselnden Reifen auf die Felgen umfasst, die Montage nicht durch einen Fachbetrieb erfolgte.
- 10.4 Wer ist versichert?**
Der Versicherungsschutz gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.
- 10.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?**
Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 10.6 Fälligkeit unserer Zahlung**
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Teil B – Allgemeiner Teil

Die AKB sind in zwei Teile aufgegliedert:

- Teil A der AKB können Sie die Leistungsinhalte der einzelnen angebotenen Produkte entnehmen.
- Teil B der AKB enthält die allgemeinen (vertraglichen) Regelungen, wie z. B. den Beginn, die Vertragslaufzeit sowie die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

Soweit innerhalb der Bedingungstexte auf andere Textpassagen verwiesen wird, ist dem Verweis zur besseren Orientierung jeweils ein „A.“ (für einen Verweis in den produktspezifischen Teil) bzw. „B.“ (für einen Verweis in den allgemeinen Teil) vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
2. Beitragszahlung
3. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
4. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
5. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
6. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
7. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelttem Kennzeichen
8. Schadenfreiheitsrabatt-System
9. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
10. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
11. Annahmenvoraussetzungen für den Basis- und Premium-Schutz
12. Zahlungsperiode und Zahlungsart
13. Kurzzeitkennzeichen
14. Bedingungsanpassung
15. Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
16. Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen
17. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung

Anhang 3: Berufsgruppen

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei ihnen.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach B.2.1.2.

1.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach den folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

a) Auto Plus

Wenn Sie die Kfz-Versicherung mit Auto Plus beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für den Autoschutzbrief nach A.6.

b) Premium-Schutz

Wenn Sie die Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für die

- im Premium-Schutz für Pkw enthaltenen Zusatzleistungen zum Autoschutzbrief nach A.6, zur Auslandsreise-Krankenversicherung nach A.9 und zur Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7.
- im Premium-Schutz für Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike und Wohnwagenanhänger enthaltenen Zusatzleistungen zum Autoschutzbrief nach A.6 und zur Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7.

1.2.2 Kasko-, Fahrer-Schutz, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung

In der Kasko-, Fahrer-Schutz, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

1.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach B.2.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

1.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

1.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

1.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

1.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach B.2.4.

1.2.8 Zulassung ohne Antrag

Haben Sie das Fahrzeug bereits mit einer Versicherungsbestätigung von uns zugelassen und liegt uns noch kein Antrag auf Kfz-Versicherung vor, sind wir berechtigt - anstelle einer Kündigung nach B.1.2.5 - eine vorläufige Deckungszusage auszustellen.

Dabei werden aufgrund des fehlenden Antrags

- die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach B.8 nicht berücksichtigt und
- bestimmte Merkmale der Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 nach den ungünstigsten Annahmen berechnet.

Wird der Antrag im Anschluss nachgereicht, gilt die Beitragsberechnung anhand der Antragsangaben erst mit Antragseingang. Endet der vorläufige Versicherungsschutz (Widerruf, Kündigung, Ummeldung), rechnen wir die Deckungszusage nach B.1.2.7 ab.

2. Beitragszahlung

2.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

2.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein bzw. in der vorläufigen Deckungszusage genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins/der vorläufigen Deckungszusage fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Davon abweichend gilt für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen und einer auf die Saisondauer abgestellten Beitragsberechnung nach B.7.2 d):

Erfolgt der Vertragsabschluss außerhalb des Saisonzeitraum, ist der erste oder einmalige Beitrag in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins/der vorläufigen Deckungszusage fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen, jedoch nicht vor dem Saisonbeginn.

2.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung (Versicherungsschein)

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

Diese beträgt bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
von mehr als 3 Monaten	40 % des Jahresbeitrags.

Als Versicherungsdauer gilt der Zeitraum ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt.

2.1.3 Nicht rechtzeitige Zahlung (vorläufige Deckungszusage)

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kündigen wir den vorläufigen Versicherungsschutz nach B.1.2.5.

2.2 Zahlung des Folgebeitrags

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

- Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.
- Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Mahnschreiben genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

2.3 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in B.6 geregelt.

2.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

3. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

3.1 Bei allen Versicherungsarten

3.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

3.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

3.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.2.2 und die Ausschlüsse nach

- A.1.3.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung,
- A.3.21.2 in der Kaskoversicherung,
- A.4.3.8 in der Fahrer-Schutzversicherung,
- A.5.4.3 in der Kfz-Unfallversicherung,
- A.6.3.5 in der Autoschutzbrief-Versicherung,
- A.7.2.4 in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung und
- A.10.3.10 in der Reifenversicherung.

3.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn angebracht ist das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

3.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz besteht für solche Fahrten auch in der

- Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.2.2.1,
- Kaskoversicherung nach A.3.21.1 bzw. A.3.16,
- Fahrer-Schutzversicherung nach B.3.3,
- Kfz-Unfallversicherung nach A.5.4.2,
- Auto-Schutzbriefversicherung nach A.6.3.1,
- Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7.2.1,
- Auslandsreise-Krankenversicherung nach A.9.3.1 und
- Reifenversicherung nach A.10.3.1.

3.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für die Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach B.3.1.4 und die Ausschlüsse nach

- A.1.3.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung,
- A.3.21.2 in der Kaskoversicherung,
- A.4.3.8 in der Fahrer-Schutzversicherung,
- A.5.4.3 in der Kfz-Unfallversicherung,
- A.6.3.5 in der Autoschutzbrief-Versicherung,
- A.7.2.4 in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung und
- A.10.3.10 in der Reifenversicherung.

3.3 Zusätzlich in der Fahrer-Schutzversicherung

3.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz besteht für solche Fahrten auch in der

- -Kfz-Haftpflichtversicherung nach B.3.2.1,
- -Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.2.2.1,
- Kaskoversicherung nach A.3.21.1 bzw. A.3.16,
- Kfz-Unfallversicherung nach A.5.4.2,
- -Auto-Schutzbriefversicherung nach A.6.3.1,
- Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7.2.1,
- Auslandsreise-Krankenversicherung nach A.9.3.1 und
- -Reifenversicherung nach A.10.3.1.

3.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtenlegen ist gesetzlich erlaubt.

3.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

3.4.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in B.3.1, B.3.2 oder B.3.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus B.3.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- b) Abweichend von B.3.4.1 a) sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

3.4.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus B.3.4.1 a) ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

4.1 Bei allen Versicherungsarten

4.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

4.1.2 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

4.1.3 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

4.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

4.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

4.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

4.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.2.4 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

4.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

4.3.1 Anzeigepflicht

- a) Sie sind verpflichtet uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- b) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- c) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- d) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- e) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

4.4.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von B.4.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.

4.4.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

4.4.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Zusätzlich in der Fahrer-Schutz- und Kfz-Unfallversicherung

4.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.5.2 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

4.5.3 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

4.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.5.2.1 a).

4.6 Zusätzlich beim Autoschutzbrief (Auto Plus) und in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung und Auslandsreise-Krankenversicherung

4.6.1 Anzeigepflicht, Einholung unserer Weisung

Sie sind abweichend von B.4.1.1 verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen und sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

4.6.2 Vermeidung von Folgeschäden – gilt nur für den Autoschutzbrief (Auto Plus)

Muss das versicherte Fahrzeug zur Reparatur und/oder vor der Weiter-/Rückfahrt (vorübergehend) untergestellt werden, sind Sie verpflichtet,

- verderbliche Waren (z. B. Lebensmittel) aus dem Kühlschrank und den Ablagefächern zu entnehmen und
- den Frischwasser- und Abwassertank (Toilette) - sofern vorhanden - zu entleeren.

Hieraus resultierende Folgeschäden, z. B. durch Schimmel, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 4.6.3 Anzeige bei der Polizei – gilt nur für den Ausland-Schadenschutz
Sie haben den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern das möglich ist.
- 4.6.4 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht
Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.
- 4.6.5 Ärztliche Untersuchung – gilt nur für die Auslandsreise-Krankenversicherung
Sie haben sich auf Verlangen von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 4.6.6 Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise – gilt nur für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung und die Auslandsreise-Krankenversicherung
Im Schadenfall haben Sie auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.
- 4.6.7 Prozessführung gegen Dritte – gilt nur für den Ausland-Schadenschutz
Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.
- 4.6.8 Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten - gilt nur für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung und die Auslandsreise-Krankenversicherung
Sie haben uns bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
Beim Ausland-Schadenschutz haben Sie
- eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht,
 - eine Kopie der Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein) einzureichen, damit wir bei einem Regress diesen Eigentumsnachweis beim ausländischen Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeugs zur Legitimation vorlegen können.
- 4.6.9 Begrenzung der Entschädigung - gilt nur für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung und die Auslandsreise-Krankenversicherung
Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls neben den Leistungsansprüchen aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung verlangen.
- 4.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- 4.7.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
- a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in B.4.1 bis B.4.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- b) Abweichend von B.4.7.1 a) sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 4.7.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus B.4.7.1 a) ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach B.4.1.2 und B.4.1.3
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.
- 4.7.3 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- 4.7.4 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- B.4.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - B.4.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - B.4.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

5.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

5.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.5.5.5.

5.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

6. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

6.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

6.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

6.1.2 Automatische Verlängerung (Versicherungsjahr)

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Diese jährliche Laufzeit wird jeweils als Versicherungsjahr bezeichnet.

6.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Bei kurzfristigen Verträgen (z. B. Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen) endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

6.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

6.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Ihrem Zugang bei uns wirksam.

6.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

a) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

b) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

6.2.4 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

a) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach B.6.7.1 oder B.6.7.4 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres endet.

b) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

6.2.5 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B.9.1 bis B.9.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

6.2.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach B.10.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- 6.2.7 Kündigung bei Bedingungsänderung
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach B.16 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 6.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**
- 6.3.1 Kündigung zum Ablauf
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- 6.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 6.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 6.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach B.2.2.2 a) nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen; siehe auch B.2.2.2 c).
- 6.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs
Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach B.3 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 6.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach B.10.5 können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 6.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach B.6.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- 6.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- a) Die Kfz-Haftpflicht- (Teil A.1), Kasko- (Teil A.3), Fahrer-Schutz- (Teil A.4) und Kfz-Unfallversicherung (Teil A.5) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen nicht.
- b) Kündigung der Kfz-Haftpflicht- und/oder der Kaskoversicherung
Bei der Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung erlischt, soweit abgeschlossen, auch
- die Umweltschadenversicherung nach A.2,
 - der Autoschutzbrief nach A.6,
 - die Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7,
 - bei vereinbartem Premium-Schutz für Pkw die Auslandsreise-Krankenversicherung nach A.9
- ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Bei der Kündigung der Vollkaskoversicherung erlischt, soweit abgeschlossen, auch eine GAP-Deckung nach A.8, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Bei der Kündigung der Kaskoversicherung erlischt, soweit abgeschlossen, auch eine Reifenversicherung nach A.10, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- c) Kündigung von weitergehendem Versicherungsschutz
Bei der Kündigung
- der Umweltschadenversicherung nach A.2,
 - des Autoschutzbrief nach A.6,
 - der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.7,
 - des vereinbartem Premium-Schutzes
- wird die Kfz-Haftpflichtversicherung mit der Standarddeckung fortgeführt.
- Bei der Kündigung
- der GAP-Deckung nach A.8,
 - der Reifenversicherung nach A.10,

- des vereinbarten Premium-Schutzes

wird die Kaskoversicherung mit der Standarddeckung fortgeführt.

- d) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- e) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

6.5 Form und Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

6.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Für die Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach B.2.4.

6.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

6.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für

- die Fahrer-Schutzversicherung (A.4),
- die Kfz-Unfallversicherung (A.5),
- den Autoschutzbrief (A.6),
- die Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.7),
- die Reifenversicherung (A.10) und
- den vereinbarten Premium-Schutz.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

6.7.2 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

6.7.3 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach B.6.2.4 oder wir nach B.6.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

6.7.4 Zwangsversteigerung

Die Regelungen B.6.7.1 bis B.6.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

6.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

7. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

7.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

7.1.1 Ruheversicherung

- a) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, erhalten wir automatisch eine entsprechende Mitteilung der Zulassungsbehörde. In diesem Fall rechnen wir unseren Vertrag zum darin angegebenen Datum der Außerbetriebsetzung ab und teilen Ihnen die Vertragsabrechnung mit.
- b) Soll das versicherte Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, können Sie anstelle der Vertragsabrechnung nach B.7.1.1 a)
 - eine beitragsfreie Ruheversicherung nach B.7.1.2 oder davon abweichend,
 - die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen und uns dies formlos (auch telefonisch) anzeigen.
- c) Die Regelung nach B.7.1.1 b) gilt nicht für Verträge mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

7.1.2 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kaskoversicherung bestand.

Während der Ruheversicherung besteht demnach – soweit Vertragsbestandteil – kein Versicherungsschutz

- zur Fahrer-Schutzversicherung
- zur Kfz-Unfallversicherung

- zum Autoschutzbrief
- zum Auslandschadenschutz
- zur Auslandsreise-Krankenversicherung (auch bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs)
- zur Reifenversicherung

7.1.3 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach B.3.4 leistungsfrei.

7.1.4 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

7.1.5 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Haben Sie mit uns eine Ruheversicherung vereinbart, endet der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

7.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach B.7.1.2 und B.7.1.3
- Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
 - im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- Zu Verträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Beitrag entsprechend der Saisondauer anteilig berechnet. Eine auf die Saisondauer abgestellte Berechnung gilt nicht für Verträge von Anhängern, Wohnwagenanhängern und Fahrzeugen, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind.

7.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

7.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

7.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

8. Schadenfreiheitsrabatt-System

8.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Abschleppwagen, Krankenwagen und Leichenwagen
- Fahrzeuge, die nach unserem Oldtimertarif versichert sind
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art
- Fahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen, rotes Kennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen führen
- Fahrzeuge jeder Art während des Berechnungszeitraums vorläufiger Deckung nach B.1.2.8

8.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach B.8.14 und sind die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach B.8.3 bis B.8.5 nicht erfüllt, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

8.3 Sondereinstufung eines Pkw, Campingfahrzeugs, Kraftrads, Trikes, Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads sowie Quads in die SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für

- einen Pkw
- ein Campingfahrzeug

- ein Kraftrad
- ein Trike
- ein Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad
- ein Quad

ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach B.8.14, wird er auf Antrag in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

8.3.1 Zweitwagenregelung

- auf Sie bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

8.3.2 Sonderregelung für Führerscheineulinge

- auf ein Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

8.3.3 Führerscheinregelung

- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach B.8.7 gleichgestellt ist, seit drei Jahren (zurückgerechnet vom Versicherungsbeginn) ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Als Nachweis ist eine Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) einzureichen.

Ist auf Ihren Namen bereits ein Pkw versichert, gilt nur die Regelung unter B.8.3.1.

8.4 **Sondereinstufung eines Pkw, Campingfahrzeugs, Kraftrads, Trikes, Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads sowie Quads in die SF-Klasse 4 – Zweitfahrzeugrabatt**

Beginnt Ihr Vertrag für

- einen Pkw
- ein Campingfahrzeug
- ein Kraftrad
- ein Trike
- ein Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad
- ein Quad

ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach B.8.14, wird er auf Antrag in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn

- a) auf Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bei uns ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist, und
- b) für das gleiche oder für das ersetzte Fahrzeug (siehe dazu B.8.14) für Sie keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als nach dem zu berücksichtigenden Zweitfahrzeugrabatt eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war und
- c) die Einstufung nach a von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleichbleibt.

8.5 **Sondereinstufung eines Pkw, Campingfahrzeugs, Kraftrads, Trikes, Leichtkraftrads/-rollers und Kleinkraftrads sowie Quads in die SF-Klasse 2 – Junge-Leute-Regelung**

Beginnt Ihr Vertrag für

- einen Pkw
- ein Campingfahrzeug
- ein Kraftrad
- ein Trike
- ein Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad
- ein Quad

ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach B.8.14, wird er auf Antrag in eine SF-Klasse nach B.8.5.1 bzw. B.8.5.2 eingestuft, wenn

- a) auf Sie und/oder
 - Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
 - ein Elternteil
 - ein Großelternteil
 - Ihren Bruder/Ihre Schwester

zusammen mindestens vier weitere für den Anbündelungsrabatt (siehe Anhang 2) zählende Sparten bestehen, und

- b) eine anrechenbare Vorversicherung nicht vorhanden ist, und

- c) auf Ihren Namen bislang keine Versicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Trike, ein Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad, ein Quad, ein Lkw im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr, eine Zugmaschine im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr, einen Abschlepp-, Kranken- oder Leichenwagen bei der DEVK abgeschlossen wurde, und

- d) das zu versichernde Fahrzeug auf Sie, als unseren Versicherungsnehmer, zugelassen ist bzw. wird (keine abweichende Halterschaft), und

- e) das zu versichernde Fahrzeug bislang nicht auf den Namen einer Person unter a bei uns versichert war und dieser Vertrag in eine schlechtere SF-Klasse als nach B.8.5.1 bzw. B.8.5.2 eingestuft war, und
- f) die Einstufung von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastend ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleichbleibt.

Diese Regelung können Sie nur einmal in Anspruch nehmen.

Wegfall der Voraussetzungen für die Junge-Leute-Regelung

Ändert sich innerhalb von zwei Jahren nach Beginn Ihres Vertrags die Anzahl der versicherten Sparten und sind dadurch die Voraussetzungen nach a nicht mehr erfüllt, stufen wir Ihren Vertrag nach B.8.2 oder B.8.3 rückwirkend ab Beginn neu ein.

8.5.1 Grundeinstufung Junge-Leute-Regelung

Unter den in B.8.5 genannten Voraussetzungen wird Ihr Vertrag ab Beginn in die SF-Klasse 2 eingestuft.

8.5.2 Erweiterte Einstufung Junge-Leute-Regelung

Sie weisen durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) nach, dass Sie im Besitz einer gültigen und für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach B.8.7 gleichgestellt ist, sind.

In diesem Fall wird ausgehend von der SF-Klasse nach B.8.5.1 die SF-Klasse ermittelt, die Sie – entsprechend der Dauer Ihres ununterbrochenen Führerscheinbesitzes in der für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrzeugklasse – zum beantragten Versicherungsbeginn selbst hätten erfahren können. Für die beantragte Versicherung wird diese SF-Klasse, maximal aber die SF-Klasse 7 zum Beginn des Vertrags angerechnet.

Ohne vorliegenden Nachweis eines Führerscheins wird Ihr Vertrag ab Beginn nach B.8.5.1 eingestuft.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage nach B.8.19 der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der ohne die Sondereinstufung erreicht worden wäre.

8.6 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, ein Trike, ein Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad, ein Quad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach B.8.7 gleichgestellt.

Die bessere Einstufung zu Ihrem Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab Beantragung. Die Dauer Ihres Führerscheinbesitzes haben Sie durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) nachzuweisen.

8.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

8.8 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung ab, wird deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vorgenommen. Die Einstufung zur Vollkaskoversicherung im darauffolgenden Versicherungsjahr richtet sich nach den Regeln von B.8.9

Die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb von 12 Monaten vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach B.8.14.

8.9 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag einmal jährlich nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr (1.1.bis 31.12.) neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

8.9.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

8.9.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Hat Ihr Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate bestanden und ist in dieser Zeit schadenfrei verlaufen, wird er in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

Hat Ihr Vertrag in der Vollkaskoversicherung während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate bestanden und ist in dieser Zeit schadenfrei verlaufen, wird er in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

8.9.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe B.7.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach B.8.9.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

- 8.9.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0 oder M
 Hat der Versicherungsschutz im vergangenen Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz schadenfrei bestanden, stufen wir den Vertrag
 von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2
 von SF-Klasse 1/2 oder M nach SF-Klasse 1
 Hat Ihr Vertrag zum 2.7. oder später begonnen, verbleibt Ihr Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in der bisherigen SF-Klasse.
- 8.9.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres nach B.8.9 Satz 2 schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.
- 8.10 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- 8.10.1 Schadenfreier Verlauf
 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- 8.10.2 Weiterstufung trotz Schadenmeldung
 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
 - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
 - e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- 8.11 Schadenbelasteter Verlauf**
 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach B.8.10.2.
 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird der Schaden abweichend von B.8.9 dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Entschädigung geleistet oder die Rückstellung gebildet wurde.
- 8.12 Wie Sie erreichen können, dass ein Schaden als unbelastend zählt**
 Ihr Vertrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns zu dem betreffenden Schaden unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss jeder Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung.
 Erstatten Sie uns die Entschädigung,
 - in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung und
 - in der Vollkaskoversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung
 wird Ihr Vertrag von dem Schaden freigestellt.
 Haben wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, erhöht sich dadurch der Erstattungsbetrag nicht.
- 8.13 Rabattschutz**
 Für Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad (nicht Leichtkraftrad/-roller und Kleinkraftrad) und Trike kann in der Kfz-Haftpflicht- und gleichzeitig in der Vollkaskoversicherung unter folgenden Voraussetzungen ein Rabattschutz vereinbart werden:
- a) Die Kfz-Haftpflichtversicherung und eine abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist mindestens in die SF-Klasse 4 einzustufen.
- Der Rabattschutz entfällt, wenn
- sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass diese Voraussetzung bei Versicherungsbeginn tatsächlich nicht erfüllt war, rückwirkend zum Vertragsbeginn.
 - die Voraussetzung nach a) während der Vertragslaufzeit wegfällt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt.

8.13.1 Bei vereinbartem Rabattschutz gilt Folgendes:

- a) Bei einem schadenbelastenden Verlauf nach B.8.11 erfolgt für einen Schaden im Kalenderjahr in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung keine Rückstufung nach B.8.9.5, wenn der Rabattschutz
 - zum Schadenzeitpunkt und auch
 - zum Zeitpunkt der für das Schadenereignis relevanten Neueinstufung nach B.8.9 versichert war/ist.

Zum Vertrag bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse erhalten.

Für jeden weiteren im gleichen Kalenderjahr gemeldeten belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung wird eine Rückstufung nach B.8.9.5 vorgenommen.

Der Rabattschutz kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, soweit bereits ein belastender Schaden zu der DEVK-Vorversicherung aus dem gleichen Kalenderjahr darunterfällt.

- b) Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung nach B.8.9.5.
- c) Bestand der Vorvertrag bei einem anderen Versicherer mit Rabattschutz, übernehmen wir die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erreichte Schadenfreiheitsklasse, wenn Sie auch bei uns den Rabattschutz abschließen.
- d) Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der ohne den Rabattschutz erreicht worden wäre.

8.14 Übernahme eines Schadenverlaufs

8.14.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach B.8.15. bis B.8.17. in folgenden Fällen übernommen:

8.14.2 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Haben Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert, wird auf Antrag der Schadenverlauf eines anderen als der des ausgeschiedenen Fahrzeugs übernommen. Dann übertragen wir auf das Fahrzeug, dessen Schadenverlauf übernommen wird, den Schadenverlauf des tatsächlich ausgeschiedenen Fahrzeugs.

8.14.3 Rabat்த்தausch

Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Auf den zum Zeitpunkt des Rabat்த்தauschs zum Vertrag für das weggefallene Fahrzeug erreichten Schadenverlauf kann bei Versicherung eines weiteren Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach B.8.15 zurückgegriffen werden.

Sie geben die Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug, das weiter versichert bleibt, auf und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein anderes Fahrzeug.

Sie beantragen für Ihr hinzugekommenes Fahrzeug die Übernahme des Schadenverlaufs eines anderen Fahrzeugs, das weiterhin versichert bleibt.

8.14.4 Schadenverlauf einer anderen Person

Sie beantragen in Textform die Übernahme des Schadenverlaufs einer anderen Person.

8.14.5 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

8.15 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

8.15.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das dieser übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw/Selbstfahrrervermiet-Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/Selbstfahrrervermiet-Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge/Selbstfahrrervermiet-Campingfahrzeuge, Lkw/Selbstfahrrervermiet-Lkw bis 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen, Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw mit mehr als 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht und Zugmaschinen jeweils im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw mit mehr als 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht und Zugmaschinen jeweils im gewerblichen Güterverkehr, Selbstfahrrervermiet-Lkw/Lehr-Lkw/Lkw im Umzugsverkehr mit mehr als 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht sowie alle übrigen nicht in den anderen Gruppen genannten Fahrzeuge.

Zudem ist eine Rabattübertragung von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine/einem Raupenschlepper auf eine Zugmaschine im Werkverkehr möglich.

8.15.2 Einstufung bei einem unterschiedlichen SFR-System

Sind für den Vertrag, dessen Schadenverlauf abgegeben und den Vertrag, worauf dieser übernommen wird, eine unterschiedliche SF-Klasseneinteilung mit anderen Beitragssätzen anzuwenden, gilt Folgendes:

Maßgebend ist die für den neu einzustufenden Vertrag geltende SF-Klasseneinteilung. Bei der entsprechenden Einstufung werden die Anzahl der als schadenfrei zählenden Kalenderjahre sowie Schäden und Unterbrechungen, die sich bei Übernahme des Schadenverlaufs noch nicht ausgewirkt haben, berücksichtigt.

8.15.3 Einstufung bei Wechsel des Versicherers

Bei Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherer ist für die Einstufung Ihres Vertrags ausschließlich die uns nach B.8.19 erteilte Auskunft maßgebend.

Übernehmen wir Ihren Schadenverlauf von einem Vorversicherer und erhalten dazu keine Bestätigung über das elektronische Verfahren bei Versichererwechsel (VWB-Verfahren), wird die bisherige Vertragslaufzeit im laufenden Kalenderjahr nicht mitberücksichtigt.

8.15.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach B.8.14.4.

Wir übernehmen in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung den Schadenverlauf von einer anderen Person, unter folgenden Voraussetzungen:

a) Bei der anderen Person handelt es sich um

- Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
- ein Elternteil,
- ein Großelternteil,
- Ihr Kind,
- Ihr Enkelkind,
- Ihren Bruder/Ihre Schwester,
- Ihren Arbeitgeber.

b) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung); ist die andere Person verstorben, reicht die Erklärung durch Sie aus.

c) Sie weisen durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) nach, dass Sie im Besitz einer gültigen und für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach B.8.7 gleichgestellt ist, sind.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs wird die Dauer der Schadenfreiheit angerechnet, die Sie – entsprechend der Dauer Ihres ununterbrochenen Führerscheinbesitzes in der für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrzeugklasse - zum beantragten Versicherungsbeginn selbst hätten erfahren können.

Vor der Übernahme des Schadenverlaufs angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung nach B.8.9.5.

Ein zum Vertrag des Dritten nach B.8.13. vereinbarter Rabattschutz wird bei Übernahme des Schadenverlaufs nicht berücksichtigt. In diesem Fall kann der Schadenverlauf nur insoweit übernommen werden, wie er ohne den Rabattschutz erreicht worden wäre.

8.16 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

8.16.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung weniger als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Dabei wird eine aufgrund einer Schadenmeldung noch vorzunehmende Rückstufung berücksichtigt.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

8.16.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

8.17 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

8.18 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach B.8.2, B.8.3 oder B.8.4 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

8.19 Auskünfte über den Schadenverlauf

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,

- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben. Bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes von mehr als zehn Jahren nach B.8.16.1 b) besteht jedoch keine Auskunftspflicht mehr.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach B.8.3 – sowie ein nach B.8.13 vereinbarter Rabattschutz werden nicht berücksichtigt.

9. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

9.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

9.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz oder Firmensitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz oder Firmensitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

9.3 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Richtet sich der Beitrag nach Ihrem Lebensalter und/oder dem Alter des jüngsten Fahrers, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter nach der im Beitragsteil enthaltenen Altersstaffel vorgenommen. Ändert sich Ihr Lebensalter und/oder das Alter des jüngsten Fahrers, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Altersklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

9.4 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, in der

- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Kfz-Umweltschadenversicherung,
- Kaskoversicherung,
- Fahrer-Schutzversicherung,
- Kfz-Unfallversicherung,
- Autoschutzbrief-Versicherung,
- Ausland-Schadenschutz-Versicherung,
- Reifenversicherung und/oder

zur GAP-Dekung die Tarife mit Wirkung für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Wir teilen Ihnen eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach B.9.5 hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

9.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung der Merkmale nach B.9.1 bis B.9.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach B.6.2.5 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung und die Ausland-Schadenschutz-Versicherung entsprechend.

9.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

10. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

10.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach B.8 ändern.

10.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

10.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

10.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, spätestens mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von B.10.2.2 Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

10.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

10.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

10.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines Merkmals zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Bei einer Änderung der Jahresfahrleistung sind Sie verpflichtet uns auch den aktuellen Kilometerstand mitzuteilen.

10.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

10.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

10.4.4 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

10.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach B.6.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach B.6.2.6.

11. Annahmeveraussetzungen für den Basis- und Premium-Schutz

11.1 Voraussetzungen für den Basis-Schutz

Der Basis-Schutz kann für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Wohnwagen unter folgenden Voraussetzungen abgeschlossen werden:

- Sie als unser Versicherungsnehmer sind eine natürliche Person.
- Die Abbuchung des Beitrags ist von Ihrem Konto vereinbart.
- Sie melden sich bei unserem Kundenportal meineDEVK an und vereinbaren damit die Nutzung des elektronischen Postfachs zur Korrespondenz durch den Versicherer.

11.1.1 Folgen bei Nichterfüllung

a) Ist eine Abbuchung der Beiträge nach B.12.2.1 nicht möglich, gilt der Komfort-Schutz als vereinbart. Dabei gilt:

- Kann der erste oder einmalige Beitrag nicht abgebucht werden, gilt dies rückwirkend zum Vertragsbeginn.
- Kann ein Folgebeitrag nicht abgebucht werden, gilt dies ab dem Zeitpunkt, zu dem der Folgebeitrag fällig geworden ist.

b) Melden Sie sich nicht in unserem Kundenportal meineDEVK an und/oder wünschen Sie die Vertragskorrespondenz nicht über das Portal (z. B. per Post), gilt der Komfort-Schutz als vereinbart.

11.2 Voraussetzungen für den Premium-Schutz

Der Premium-Schutz kann nur für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen), Campingfahrzeug, Krafträder (nicht Leichtkrafträder /roller und Kleinkraftrads), Trikes oder Wohnwagenanhänger abgeschlossen werden.

12. Zahlungsperiode und Zahlungsart

12.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungsteuer zu entrichten (siehe auch B.2). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr betragen. Eine Zahlungsperiode von einem Monat kann nur gewählt werden, wenn bei Vertragsabschluss die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart wird.

Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Bei vereinbartem Vorkassatarif nach B.12.3 gilt stets eine Zahlungsperiode von einem Jahr als vereinbart.

12.2 Zahlung im Lastschriftverfahren

Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

12.2.1 Folgen bei nicht möglichem Lastschriftinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, sind wir außerdem berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Vierteljahr zugrunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

12.3 Beitragszahlung im Vorkassetarif

Wir sind berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung des bei Antragstellung vereinbarten Jahresbeitrags abhängig zu machen.

Die Zahlung im Lastschriftverfahren ist im Vorkassetarif nicht möglich.

13. Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Fahrzeugs, dem ein Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überföhrungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugeteilt ist, gilt der im Tarif vorgesehene Beitrag.

- a) Lief die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen auf Ihren Namen und lassen Sie im Anschluss an die Probe- oder Überföhrungsfahrt dasselbe Fahrzeug mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen in den neu abzuschließenden Vertrag ein, wenn die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens zum Zeitpunkt der endgültigen Zulassung weniger als ein Monat zurückliegt.
- b) Melden Sie ein bei uns auf Ihren Namen versichertes Fahrzeug mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen ab und lassen dasselbe Fahrzeug am gleichen Tag mit einem Kurzzeitkennzeichen wieder zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen in den bisherigen Vertrag ein.

14. Bedingungsanpassung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- uns bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden oder
- konkrete individuelle, uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

Wir teilen Ihnen die geänderten Regelungen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach B.6.2.7 hin.

15. Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

15.1 Wenn Sie uns verklagen

Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- Bei Rechtsstreitigkeiten zur Reifenversicherung nach A.10 gilt zudem:
Für entsprechende Klagen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit auch nach dem Sitz der Freeyou Insurance AG in Legden.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

15.2 Wenn wir Sie verklagen

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

15.3 Ihr Wohnsitz bzw. Geschäftssitz ist nicht bekannt

Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16. Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftlich oder andere lesbaren Form) einzuhalten. Diese Anzeigen und Willenserklärungen sind an die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

17. Welches Recht gilt zu Ihrem Vertrag?

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

1. Pkw, Selbstfahrrvermiet-Pkw

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
50 und mehr Jahre	SF 50	16 %
49 Jahre	SF 49	17 %
48 Jahre	SF 48	17 %
47 Jahre	SF 47	18 %
46 Jahre	SF 46	18 %
45 Jahre	SF 45	18 %
44 Jahre	SF 44	18 %
43 Jahre	SF 43	18 %
42 Jahre	SF 42	19 %
41 Jahre	SF 41	19 %
40 Jahre	SF 40	19 %
39 Jahre	SF 39	19 %
38 Jahre	SF 38	20 %
37 Jahre	SF 37	20 %
36 Jahre	SF 36	20 %
35 Jahre	SF 35	21 %
34 Jahre	SF 34	21 %
33 Jahre	SF 33	21 %
32 Jahre	SF 32	22 %
31 Jahre	SF 31	22 %
30 Jahre	SF 30	22 %
29 Jahre	SF 29	23 %
28 Jahre	SF 28	23 %
27 Jahre	SF 27	24 %
26 Jahre	SF 26	24 %
25 Jahre	SF 25	25 %
24 Jahre	SF 24	25 %
23 Jahre	SF 23	26 %
22 Jahre	SF 22	26 %
21 Jahre	SF 21	27 %
20 Jahre	SF 20	28 %
19 Jahre	SF 19	28 %
18 Jahre	SF 18	29 %
17 Jahre	SF 17	30 %
16 Jahre	SF 16	31 %
15 Jahre	SF 15	32 %
14 Jahre	SF 14	33 %
13 Jahre	SF 13	34 %
12 Jahre	SF 12	35 %
11 Jahre	SF 11	36 %
10 Jahre	SF 10	38 %
9 Jahre	SF 9	39 %
8 Jahre	SF 8	41 %
7 Jahre	SF 7	43 %
6 Jahre	SF 6	45 %
5 Jahre	SF 5	47 %
4 Jahre	SF 4	50 %
3 Jahre	SF 3	53 %
2 Jahre	SF 2	56 %
1 Jahr	SF 1	60 %
	SF 1/2	74 %
	0	100 %
	M	135 %

Rückstufung
im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 26	SF 9
SF 21	SF 7
SF 20	SF 7
SF 20	SF 7
SF 20	SF 7
SF 19	SF 7
SF 19	SF 6
SF 19	SF 6
SF 18	SF 6
SF 18	SF 6
SF 17	SF 6
SF 17	SF 6
SF 16	SF 5
SF 16	SF 5
SF 16	SF 5
SF 15	SF 5
SF 15	SF 5
SF 14	SF 4
SF 14	SF 4
SF 13	SF 4
SF 13	SF 4
SF 13	SF 3
SF 12	SF 3
SF 12	SF 3
SF 11	SF 3
SF 11	SF 3
SF 10	SF 2
SF 10	SF 2
SF 9	SF 2
SF 9	SF 2
SF 8	SF 1
SF 8	SF 1
SF 7	SF 1
SF 7	SF 1
SF 6	SF 1
SF 6	SF 1/2
SF 5	SF 1/2
SF 5	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 3	SF 1/2
SF 3	0
SF 2	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	M
SF 1/2	M
0	M
0	M
M	M
M	M

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

1. Pkw, Selbstfahrrervermiet-Pkw

1.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Rückstufung
im Schadenfall

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF- Klasse	Beitrags- satz in %	bei 1 Scha- den nach SF- Klasse	bei 2 und mehr Schäden
50 und mehr Jahre	SF 50	17 %	SF 37	SF 23
49 Jahre	SF 49	18 %	SF 32	SF 19
48 Jahre	SF 48	18 %	SF 31	SF 19
47 Jahre	SF 47	19 %	SF 30	SF 18
46 Jahre	SF 46	19 %	SF 29	SF 18
45 Jahre	SF 45	19 %	SF 29	SF 17
44 Jahre	SF 44	19 %	SF 28	SF 17
43 Jahre	SF 43	20 %	SF 27	SF 16
42 Jahre	SF 42	20 %	SF 27	SF 16
41 Jahre	SF 41	20 %	SF 26	SF 15
40 Jahre	SF 40	20 %	SF 25	SF 15
39 Jahre	SF 39	21 %	SF 24	SF 14
38 Jahre	SF 38	21 %	SF 24	SF 14
37 Jahre	SF 37	21 %	SF 23	SF 13
36 Jahre	SF 36	22 %	SF 22	SF 13
35 Jahre	SF 35	22 %	SF 22	SF 12
34 Jahre	SF 34	22 %	SF 21	SF 12
33 Jahre	SF 33	23 %	SF 20	SF 11
32 Jahre	SF 32	23 %	SF 20	SF 10
31 Jahre	SF 31	23 %	SF 19	SF 10
30 Jahre	SF 30	24 %	SF 18	SF 9
29 Jahre	SF 29	24 %	SF 17	SF 9
28 Jahre	SF 28	25 %	SF 17	SF 8
27 Jahre	SF 27	25 %	SF 16	SF 8
26 Jahre	SF 26	26 %	SF 15	SF 7
25 Jahre	SF 25	26 %	SF 15	SF 7
24 Jahre	SF 24	27 %	SF 14	SF 6
23 Jahre	SF 23	27 %	SF 13	SF 6
22 Jahre	SF 22	28 %	SF 12	SF 5
21 Jahre	SF 21	28 %	SF 12	SF 5
20 Jahre	SF 20	29 %	SF 11	SF 4
19 Jahre	SF 19	30 %	SF 10	SF 3
18 Jahre	SF 18	30 %	SF 10	SF 3
17 Jahre	SF 17	31 %	SF 9	SF 2
16 Jahre	SF 16	32 %	SF 8	SF 2
15 Jahre	SF 15	32 %	SF 7	SF 1
14 Jahre	SF 14	33 %	SF 7	SF 1
13 Jahre	SF 13	34 %	SF 6	SF 1/2
12 Jahre	SF 12	35 %	SF 5	SF 1/2
11 Jahre	SF 11	36 %	SF 4	SF 1/2
10 Jahre	SF 10	37 %	SF 4	SF 1/2
9 Jahre	SF 9	38 %	SF 3	0
8 Jahre	SF 8	39 %	SF 2	0
7 Jahre	SF 7	40 %	SF 1	0
6 Jahre	SF 6	42 %	SF 1	0
5 Jahre	SF 5	43 %	SF 1/2	0
4 Jahre	SF 4	45 %	SF 1/2	0
3 Jahre	SF 3	46 %	SF 1/2	0
2 Jahre	SF 2	48 %	0	M
1 Jahr	SF 1	50 %	0	M
	SF 1/2	56 %	0	M
	0	60 %	M	M
	M	80 %	M	M

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

2 Krafträder/Selbstfahrrervermiet-Krafträder, Trikes, Leichkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze			Rückstufung im Schadenfall	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF- Klasse	Beitrags- satz in %	bei 1 Scha- den nach SF- Klasse	bei 2 und mehr Schäden
20 und mehr	SF 20	20	SF 3	SF 1/2
19 Kalenderjahre	SF 19	21	SF 2	SF 1/2
18 Kalenderjahre	SF 18	21	SF 2	SF 1/2
17 Kalenderjahre	SF 17	21	SF 2	SF 1/2
16 Kalenderjahre	SF 16	22	SF 2	SF 1/2
15 Kalenderjahre	SF 15	22	SF 1	0
14 Kalenderjahre	SF 14	23	SF 1	0
13 Kalenderjahre	SF 13	23	SF 1	0
12 Kalenderjahre	SF 12	24	SF 1	0
11 Kalenderjahre	SF 11	25	SF 1	0
10 Kalenderjahre	SF 10	25	SF 1	0
9 Kalenderjahre	SF 9	26	SF 1	0
8 Kalenderjahre	SF 8	27	SF 1	0
7 Kalenderjahre	SF 7	29	SF 1/2	M
6 Kalenderjahre	SF 6	31	SF 1/2	M
5 Kalenderjahre	SF 5	33	SF 1/2	M
4 Kalenderjahre	SF 4	35	SF 1/2	M
3 Kalenderjahre	SF 3	39	SF 1/2	M
2 Kalenderjahre	SF 2	41	SF 1/2	M
1 Kalenderjahr	SF 1	50	0	M
	SF 1/2	65	M	M
	0	90	M	M
	M	130	M	M

2.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze			Rückstufung im Schadenfall	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF- Klasse	Beitrags- satz in %	bei 1 Scha- den nach SF- Klasse	bei 2 und mehr Schäden
20 und mehr	SF 20	20	SF 9	SF 4
19 Kalenderjahre	SF 19	24	SF 8	SF 4
18 Kalenderjahre	SF 18	25	SF 8	SF 4
17 Kalenderjahre	SF 17	25	SF 8	SF 4
16 Kalenderjahre	SF 16	26	SF 7	SF 3
15 Kalenderjahre	SF 15	26	SF 7	SF 3
14 Kalenderjahre	SF 14	27	SF 7	SF 3
13 Kalenderjahre	SF 13	28	SF 6	SF 3
12 Kalenderjahre	SF 12	29	SF 6	SF 3
11 Kalenderjahre	SF 11	30	SF 5	SF 2
10 Kalenderjahre	SF 10	31	SF 5	SF 2
9 Kalenderjahre	SF 9	32	SF 4	SF 2
8 Kalenderjahre	SF 8	33	SF 4	SF 2
7 Kalenderjahre	SF 7	35	SF 3	SF 1
6 Kalenderjahre	SF 6	37	SF 3	SF 1
5 Kalenderjahre	SF 5	40	SF 2	SF 1
4 Kalenderjahre	SF 4	43	SF 2	SF 1
3 Kalenderjahre	SF 3	47	SF 1	SF 1/2
2 Kalenderjahre	SF 2	50	SF 1	SF 1/2
1 Kalenderjahr	SF 1	60	SF 1/2	0
	SF 1/2	85	0	M
	0	100	M	M
	M	120	M	M

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

3 Campingfahrzeuge/Selbstfahrrervermietet-Campingfahrzeuge

3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
20 und mehr	SF 20	24
19 Kalenderjahre	SF 19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	25
17 Kalenderjahre	SF 17	26
16 Kalenderjahre	SF 16	26
15 Kalenderjahre	SF 15	27
14 Kalenderjahre	SF 14	27
13 Kalenderjahre	SF 13	28
12 Kalenderjahre	SF 12	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31
9 Kalenderjahre	SF 9	32
8 Kalenderjahre	SF 8	33
7 Kalenderjahre	SF 7	34
6 Kalenderjahre	SF 6	35
5 Kalenderjahre	SF 5	36
4 Kalenderjahre	SF 4	37
3 Kalenderjahre	SF 3	39
2 Kalenderjahre	SF 2	41
1 Kalenderjahr	SF 1	44
	SF 1/2	50
	0	65
	M	140

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

3.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
20 und mehr	SF 20	24
19 Kalenderjahre	SF 19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	25
17 Kalenderjahre	SF 17	26
16 Kalenderjahre	SF 16	27
15 Kalenderjahre	SF 15	27
14 Kalenderjahre	SF 14	28
13 Kalenderjahre	SF 13	28
12 Kalenderjahre	SF 12	29
11 Kalenderjahre	SF 11	29
10 Kalenderjahre	SF 10	30
9 Kalenderjahre	SF 9	30
8 Kalenderjahre	SF 8	31
7 Kalenderjahre	SF 7	31
6 Kalenderjahre	SF 6	32
5 Kalenderjahre	SF 5	32
4 Kalenderjahre	SF 4	33
3 Kalenderjahre	SF 3	35
2 Kalenderjahre	SF 2	36
1 Kalenderjahr	SF 1	37
	SF 1/2	39
	0	46
	M	62

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 7	0
SF 6	0
SF 6	0
SF 5	0
SF 3	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

4 Lkw, Zugmaschinen, Abschleppwagen, Krankenwagen, Leichenwagen

4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze			Rückstufung im Schadenfall	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF- Klasse	Beitrags- satz in %	bei 1 Scha- den nach SF- Klasse	bei 2 und mehr Schäden
20 und mehr	SF 20	23	SF 10	SF 4
19 Kalenderjahre	SF 19	25	SF 8	SF 3
18 Kalenderjahre	SF 18	26	SF 8	SF 3
17 Kalenderjahre	SF 17	27	SF 8	SF 3
16 Kalenderjahre	SF 16	28	SF 7	SF 3
15 Kalenderjahre	SF 15	29	SF 7	SF 3
14 Kalenderjahre	SF 14	30	SF 6	SF 2
13 Kalenderjahre	SF 13	31	SF 6	SF 2
12 Kalenderjahre	SF 12	32	SF 5	SF 2
11 Kalenderjahre	SF 11	33	SF 5	SF 2
10 Kalenderjahre	SF 10	35	SF 4	SF 1
9 Kalenderjahre	SF 9	37	SF 4	SF 1
8 Kalenderjahre	SF 8	39	SF 3	SF 1/2
7 Kalenderjahre	SF 7	41	SF 3	SF 1/2
6 Kalenderjahre	SF 6	45	SF 2	SF 1/2
5 Kalenderjahre	SF 5	50	SF 2	SF 1/2
4 Kalenderjahre	SF 4	56	SF 1	0
3 Kalenderjahre	SF 3	62	SF 1/2	0
2 Kalenderjahre	SF 2	68	SF 1/2	0
1 Kalenderjahr	SF 1	82	0	M
	SF 1/2	90	0	M
	0	112	M	M
	M	147	M	M

4.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze			Rückstufung im Schadenfall	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF- Klasse	Beitrags- satz in %	bei 1 Scha- den nach SF- Klasse	bei 2 und mehr Schäden
20 und mehr	SF 20	23	SF 6	SF 1
19 Kalenderjahre	SF 19	24	SF 5	SF 1
18 Kalenderjahre	SF 18	25	SF 5	SF 1
17 Kalenderjahre	SF 17	25	SF 5	SF 1
16 Kalenderjahre	SF 16	26	SF 4	SF 1/2
15 Kalenderjahre	SF 15	27	SF 4	SF 1/2
14 Kalenderjahre	SF 14	28	SF 4	SF 1/2
13 Kalenderjahre	SF 13	29	SF 4	SF 1/2
12 Kalenderjahre	SF 12	30	SF 3	0
11 Kalenderjahre	SF 11	31	SF 3	0
10 Kalenderjahre	SF 10	32	SF 3	0
9 Kalenderjahre	SF 9	33	SF 2	0
8 Kalenderjahre	SF 8	34	SF 2	0
7 Kalenderjahre	SF 7	35	SF 2	0
6 Kalenderjahre	SF 6	37	SF 1	0
5 Kalenderjahre	SF 5	39	SF 1	0
4 Kalenderjahre	SF 4	41	SF 1/2	M
3 Kalenderjahre	SF 3	45	0	M
2 Kalenderjahre	SF 2	48	0	M
1 Kalenderjahr	SF 1	55	0	M
	SF 1/2	58	0	M
	0	62	M	M
	M	105	M	M

– Anhang

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System AKB-Stand 01.10.2025

5 Taxen, Mietwagen, übrige Fahrzeuge

5.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	40
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70
	SF 1/2	70
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
0	0
0	0

5.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	55
2 Kalenderjahre	SF 2	75
1 Kalenderjahr	SF 1	80
	SF 1/2	80
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
0	0
0	0

– Anhang

Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung AKB-Stand 01.10.2025

Bei der Beitragsberechnung werden die nachstehenden Merkmale nach A und B – sofern risikorelevant – berücksichtigt.

- Wir können einen schriftlichen Nachweis über die Merkmale zur Beitragsberechnung verlangen.
Solange ein Nachweis über ein Merkmal zur Beitragsberechnung nicht vorliegt oder Angaben dazu fehlen, sind wir berechtigt, für dieses Merkmal den Beitrag nach den ungünstigsten Annahmen zu berechnen.
- Liegt uns nach Zulassung des Fahrzeugs kein Antrag vor, sind wir bei der Ausstellung einer vorläufigen Deckungszusage nach B.1.2.8 berechtigt, aufgrund der fehlenden Antragsangaben relevanter Merkmale den Beitrag nach den ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

Merkmale zur Beitragsberechnung

A Fahrzeugmerkmale:

1. **Typklasse – gilt für Pkw, Mietwagen, Taxen**
Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Typ Ihres Fahrzeugs (Typklasse).
2. **Antriebs-/Kraftstoffart – gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen)**
Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Antriebs-/Kraftstoffart Ihres Fahrzeugs (z. B. Verbrennungsmotor, rein elektrisch angetriebenes Fahrzeug).
3. **Motorleistung – gilt für Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Fahrzeuge, die nach dem Oldtimertarif versichert werden**
4. **Zulässiges Gesamtgewicht – gilt für Lkw und Anhänger**
5. **Fahrzeugart und -verwendung / Aufbauart – gilt für Lkw, Zugmaschinen, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Der Beitrag richtet sich nach der Fahrzeugart, dem Fahrzeugaufbau und/oder der Verwendungsart.
6. **Fahrzeugwert – gilt für Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die nach dem Oldtimer versichert werden**
Der Beitrag richtet sich nach dem Fahrzeugwert einschließlich der fest ein-/angebauten Einrichtung.
7. **GfK-Dach – gilt für Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger**
Hat das Fahrzeug ein glasfaserverstärktes Kunststoffdach (GfK-Dach), wird ein Beitrags-nachlass eingeräumt.

B Individuelle Merkmale:

1. **Berufsgruppe – gilt für alle Fahrzeuge**
Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Typ Ihres Fahrzeugs (Typklasse).

Es gelten die Regelungen nach Anhang 3.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen) wird für Versicherungsverträge von Beam-ten, Richtern und Berufssoldaten zusätzlich der im Tarif vorgesehene Nachlass für Berufsbeamte eingeräumt.
2. **Zahlungsperiode – gilt für alle Fahrzeuge**
Der Beitrag richtet sich nach der gewählten Zahlungsperiode.
3. **Abweichende Halterschaft – gilt für alle Fahrzeuge**
Der Beitrag richtet sich danach, ob das Fahrzeug auf Sie als Versicherungsnehmer oder einen abweichenden Halter zugelassen wird/ist.
4. **Regionalklasse – gilt für Pkw, Mietwagen, Taxen, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads, Lkw, landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Wohnsitz oder Firmensitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.
5. **Finanzierungsart – gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads, Wohnwagenanhänger**
Der Beitrag richtet sich nach der Finanzierungsart des Fahrzeugs.
6. **Fahrzeugalter – gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen)**
Es gilt die im Beitragsteil festgelegte Einteilung nach Altersklassen.

– Anhang

Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung AKB-Stand 01.10.2025

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Altersklasse bei Vertragsbeginn ist die Anzahl der Monate zwischen erster und letzter Zulassung bzw. Ummeldung des Fahrzeugs. Die Zuordnung bleibt für die Dauer des Versicherungsvertrags unverändert.

Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der ungünstigsten Altersklasse zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

War das Fahrzeug bei erstmaliger Zulassung auf Ihren Namen nicht älter als drei Monate und liegt bei Versicherungsbeginn das Datum der ersten Zulassung nicht länger als zwölf Monate zurück, erhalten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung den im Tarif vorgesehenen Nachlass (Neuwagenrabatt). Dieser Nachlass gilt für ein volles Versicherungsjahr und entfällt zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

7. **Nutzungsart** – *gilt für Pkw, Mietwagen, Taxen, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads*
Der Beitrag richtet sich auch nach der Nutzungsart des Fahrzeugs.
8. **Nutzerkreis (Fahrerkreis)** – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads*
Der Beitrag richtet sich auch nach dem Nutzerkreis des Fahrzeugs.
9. **Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer** – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads*
Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer (VN) und/oder das Alter des ältesten sowie jüngsten Fahrers.
Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.
10. **Jahresfahrleistung** – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder (ausgenommen Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder), Trikes, Quads, Lkw*
Der Beitrag richtet sich nach der Jahresfahrleistung.

Staffelung für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen):

Kilometerklasse	Jahresfahrleistung	
1		bis 6.000 km
2	über 6.000 km	bis 9.000 km
3	über 9.000 km	bis 12.000 km
4	über 12.000 km	bis 15.000 km
5	über 15.000 km	bis 20.000 km
6	über 20.000 km	bis 25.000 km
7	über 25.000 km	bis 30.000 km
8	über 30.000 km	

Staffelung für Campingfahrzeuge:

Kilometerklasse	Jahresfahrleistung	
1		bis 3.000 km
2	über 3.000 km	bis 6.000 km
3	über 6.000 km	bis 9.000 km
4	über 9.000 km	bis 12.000 km
5	über 12.000 km	bis 15.000 km
6	über 15.000 km	bis 20.000 km
7	über 20.000 km	bis 25.000 km
8	über 25.000 km	bis 30.000 km
9	über 30.000 km	

– Anhang

Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung AKB-Stand 01.10.2025**Staffelung für Krafträder, Trikes und Quads:**

Kilometerklasse	Jahresfahrleistung
-----------------	--------------------

1		bis 3.000 km
2	über 3.000 km	bis 6.000 km
3	über 6.000 km	bis 9.000 km
4	über 9.000 km	bis 12.000 km
5	über 12.000 km	bis 15.000 km
6	über 15.000 km	bis 20.000 km
7	über 20.000 km	bis 25.000 km
8	über 25.000 km	bis 30.000 km
9	über 30.000 km	

Staffelung für Lkw:

Kilometerklasse	Jahresfahrleistung
-----------------	--------------------

1		bis 6.000 km
2	über 6.000 km	bis 10.000 km
3	über 10.000 km	bis 15.000 km
4	über 15.000 km	bis 20.000 km
5	über 20.000 km	bis 25.000 km
6	über 25.000 km	bis 50.000 km
7	über 50.000 km	bis 100.000 km
8	über 100.000 km	

Die Kilometerklassen 1 bis 4 werden der Beitragsberechnung jeweils nur zugrunde gelegt, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen.

Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der jeweils ungünstigsten (höchsten) Kilometerklasse zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

11. Familie – gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen)

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn

- in Ihrem Haushalt ein Kind (auch Stiefkinder, nicht Enkel-, Pflege- oder Tageskinder) lebt, dass bei Versicherungsbeginn höchstens 15 Jahre alt ist und
- der Pkw ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

Das Merkmal wird nur berücksichtigt, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Der Nachlass entfällt, sobald das Kind 16 Jahre alt wird, spätestens aber mit Ablauf des dann laufenden Versicherungsjahres.

12. BahnCard, ÖPNV-Nutzung – gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen)

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie

a) Inhaber einer gültigen und nachfolgend aufgeführten Berechtigungskarte sind:

- Jahreskarte Bus und Bahn (ÖPNV-Ticket/Jobticket/Deutschlandticket)
- BahnCard
- BahnCard Comfort (bahn.bonus comfort)

oder

b) Sie sind Mitarbeiter der Deutschen Bahn und erhalten über Ihren Arbeitsvertrag Fahrvergünstigungen (z. B. Freifahrten).

Für den BahnCard-Nachlass gilt die im Tarif festgelegte Staffelung.

Das Merkmal wird nur berücksichtigt, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Der Rabatt

- wird gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Staffel angepasst, wenn sich die Art der Berechtigungskarte oder die gewählte Produktvariante (Basis-, Komfort- oder Premium-Schutz) verändert.
- entfällt, sobald der Gültigkeitszeitraum der Berechtigungskarte abgelaufen ist, spätestens zum Ablauf des dann laufenden Versicherungsjahres.

– Anhang

Anhang 2: Merkmale der Beitragsberechnung AKB-Stand 01.10.2025

13. Gebäudeversicherung – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads, Wohnwagenanhänger*
 Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer besteht.
- Das Merkmal wird nur berücksichtigt, wenn
- der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird und
 - zum Vertrag nicht der Basis-Schutz vereinbart wird.
- Der Nachlass entfällt, sobald die Voraussetzung nicht mehr vorliegt, spätestens mit Ablauf des dann laufenden Versicherungsjahres.
14. Anbündelungsrabatt – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Leichtkrafträder/-roller und Kleinkrafträder, Quads, Wohnwagenanhänger*
 Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn
- Sie und/oder
 - Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner und/oder
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder (auch Stiefkinder, nicht Enkel-, Pflege- oder Tageskinder)
 - die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern
- weitere Verträge in mindestens zwei der nachfolgenden Sparten (Anbündelungssparten) bei der DEVK abgeschlossen haben:
- Gebäudeversicherung
 - Glasversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Hausratversicherung
 - Krankenversicherung (ausgenommen Auslandsreise-Krankenversicherung)
 - Rechtsschutzversicherung
 - Unfallversicherung
 - sowie ein Altersvorsorge-Produkt (eine Leben- oder Rentenversicherung, eine DEVK-Riester-Rente, eine vereinbarte Entgeltumwandlung zum DEVK-Pensionsfonds oder eine Geldanlage in einem Monega-Fonds).
- Das Merkmal wird nur berücksichtigt, wenn
- der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird und
 - zum Vertrag nicht der Basis-Schutz vereinbart wird.
- Der Rabatt
- wird gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Staffel angepasst, wenn sich die Anzahl der Verträge verändert.
 - entfällt, sobald keine zwei anrechenbaren Sparten mehr bestehen, spätestens mit Ablauf des dann laufenden Versicherungsjahres.
15. Kaskoanbündelung – *gilt für Pkw (ausgenommen Mietwagen und Taxen)*
 Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung kann sich danach richten, ob zu Ihrem Vertrag auch eine Kaskoversicherung vereinbart wird/ist.
16. Weiterer Kfz-Vertrag – *gilt für Wohnwagenanhänger, Anhänger*
 Ist ein weiteres Fahrzeug bei uns versichert, wird ein Beitragsnachlass eingeräumt.
- Dies gilt nur, wenn es sich bei dem weiteren Fahrzeug nicht um
- einen Anhänger oder
 - ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen handelt.
- Der Nachlass entfällt, sobald der Vertrag für das weitere Fahrzeug beendet wird, spätestens mit Ablauf des dann gültigen Versicherungsjahres.

– **Anhang**

Anhang 3: Berufsgruppen AKB-Stand 01.10.2025

Gilt für die **DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

1 Berufsgruppe V

Es gelten die Beiträge der Berufsgruppe V für Versicherungsverträge von Mitgliedern der DEVK-V (nach § 5 Ziff. 1 der Vereinssatzung)

2 Berufsgruppe D

Es gelten die Beiträge der Berufsgruppe für Versicherungsverträge, die von Kunden abgeschlossen werden, ohne dass diese Mitglied bei der DEVK-V werden (Versicherung als Nichtmitglied nach § 5 Ziff. 4 der Vereinssatzung).

Gilt für die **DEVK Allgemeine Versicherungs-AG**

1 Berufsgruppe B

Es gelten die Beiträge der Berufsgruppe B für Fahrzeuge, die zugelassen und versichert sind auf:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 1.3.a bis 1.3.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehrpflichtige und freiwillig Wehrdienstleistende, Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die unter 1.3.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 1.3.f oder 1.3.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen von 1.3.f, 1.3.g oder 1.3.h erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 1.3.f, 1.3.g oder 1.3.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2 Berufsgruppe C

Es gelten die Beiträge der Berufsgruppe C für Fahrzeuge, die zugelassen und versichert sind auf:

- a) juristische Personen und Einrichtungen, die aufgrund von seit dem 01.01.1994 zum Tragen gekommenen Privatisierungsmaßnahmen die Voraussetzungen von 1.3.a, 1.3.b oder die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der DEVK-V nicht mehr erfüllen;
- b) Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- c) Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet;
- d) Privatkrankenanstalten, die Mitglied in dem für sie zuständigen Verband sind;

– **Anhang**

Anhang 3: Berufsgruppen AKB-Stand 01.10.2025

- e) bestimmte Unternehmen, für die wir eine besondere Risikozuordnung vorgenommen haben;
- f) Mitglieder bestimmter Einrichtungen, für die wir eine besondere Risikozuordnung vorgenommen haben;
- g) Mitarbeiter der unter 2.3.a bis 2.3.e genannten Einrichtungen und Unternehmen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen und Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen;
- h) ehemalige Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtungen und Unternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 2.3.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Mitarbeitern, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen von 2.3.g oder 2.3.h erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Personen, welche die Voraussetzungen von 2.3.g oder 2.3.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 Berufsgruppe N

Es gelten die Beiträge der Berufsgruppe N, soweit die Voraussetzungen für eine Zuordnung in die vorgenannten Berufsgruppen V, D, B oder C nicht erfüllt sind.

Hinweise zum Datenschutz

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn	DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
Amtsgericht Köln HRB 8234	Amtsgericht Köln HRB 7935

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen

Riehler Straße 190
50735 Köln
Telefon 0800 4-757-757
E-Mail: info@devk.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragte“, per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den DEVK Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK Versicherungen insgesamt;
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Straße 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrags finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigefügt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20).

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. g. Datenschutzbeauftragte oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Informationen zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Art. 13 und 14 DSGVO

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das „Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft“ (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

- Dauer der Datenspeicherung
 - Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
 - Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.
- Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:
 - Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
 - Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutz-

rechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilnehmer, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteilnehmer.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, solange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine längere Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für

den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der EU-DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter:

<https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 EU-DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der EU-DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 EU-DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Information nach Art. 14 EU-DSGVO der EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH (nachfolgend auch EURO-PRO genannt)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, 61279 Grävenwiesbach, Tel.: +49 (0)6086/ 3988-0.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@europro.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die EURO-PRO

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der EURO-PRO oder einem Dritten verfolgt werden

Die EURO-PRO verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern im Rahmen einer Anschriftenermittlung neue und aktualisierte Anschriften sowie eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte übermittelt. EURO-PRO stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere der Forderungsausfall. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Altersprüfung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die EURO-PRO gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die EURO-PRO verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegt.

2.3 Herkunft der Daten

Die Daten, die die EURO-PRO verarbeitet, bezieht sie aus externen Datenquellen, wie z.B. öffentlichen und nicht öffentlichen Verzeichnissen, amtlichen Bekanntmachungen, Einwohnermeldeämtern, sowie Kooperationspartnern. Vertragspartner der EURO-PRO sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässige Unternehmen. Hierzu arbeitet EURO-PRO u.a. mit I.C.M. International Claim-Management GmbH, Zur Fahn 3, 61276 Weilrod, zusammen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der I.C.M. können deren Informationsblatt entnommen oder online unter https://www.icmonline.de/icm_datenschutz.html eingesehen werden. Darüber hinaus verarbeitet die EURO-PRO Informationen, die sie von der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München erhält (www.crifbuergel.de/de/datenschutz). Ferner verarbeitet sie Informationen aus Zustellprüfungen sowie weiteren allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Einwohnermeldeämter). Quellen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 71, 83; BVerfGE 103, 44, 60). Hierunter fallen beispielsweise alle Daten aus frei zugänglichen Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften, Büchern, Internet, Informationen aus Ausstellungen, Messen und Vorträgen aber auch voraussetzungslos zugängliche private und hoheitliche Register. Zudem speichert EURO-PRO die personenbezogenen Daten, die Sie bei einem Antrag auf eine Datenkopie nach Art. 15 DSGVO stellen.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften, gesetzliche Vertreter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Bonitätsdaten (Forderungen, Einträge ins Schuldnerregister, Insolvenzdaten, Scorewerte)
- Ermittlung des Arbeitgebers oder Leistungsträgers, Telefonnummern, Kraftfahrzeugdaten
- Informationen aus amtlichen Bekanntmachungen und öffentlichen Verzeichnissen

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner. Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Ggfs. Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bonitätsabfrage oder Adressermittlung an die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München (CRIF Bürgel). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Bonitäts- oder Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF Bürgel Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden. Weitere Empfänger können die I.C.M. International Claim-Management GmbH, Zur Fahn 3, 61276 Weilrod (https://www.icmonline.de/icm_datenschutz.html) sowie weitere Auftragnehmer der EURO-PRO nach Art. 28 DSGVO sein.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die EURO-PRO speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre auf den Tag genau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Personenbezogene Informationen bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit, der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

- Kraftfahrzeugdaten bleiben taggenau ein Jahr gespeichert.
- Die Daten aus unserer Arbeitgeberermittlung bleiben taggenau ein Jahr gespeichert.
- Bonitätsdaten und Scorewerte werden zum Zwecke der Einsichtnahme unserer Vertragspartner 90 Tage für diese aufbewahrt und danach taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der EURO-PRO das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für EURO-PRO zuständige Aufsichtsbehörde (Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit), zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben (z.B. Aufenthalt im Frauenhaus), widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1 - 3, 61279 Grävenwiesbach.

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Die EURO-PRO berechnet Scorewerte nicht selbst, sondern bezieht diese von der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München, Tel.: +49 (0)40 89803-0.

**Satzung (C) – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannenversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gemäß § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden
oder
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.
Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitarbeiter solcher Gesellschaften, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist und die in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur fallen.

Vorstehendes gilt auch für Ehegatten und Lebenspartner der unter lit. a) genannten Mitglieder mit gemeinsamer Haushaltsführung sowie für deren Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung und – solange sich ein Mitglied in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befindet – für dessen Kinder; ferner auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge bzw. Rentenleistungen erhalten und deren versorgungs-/rentenberechtigten Hinterbliebenen.

- b) Die unter a) genannten Dienstherrn und Arbeitgeber.
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
 4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
 5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 2. Juni 2023

Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannenschutzversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung
 - m) der nichtsubstitutiven Krankenversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 11. Mai 2023